Der Verband deutscher Journalisten- und Schriftsteller...

Karl Thiess

UNIVERSITY OF WISCONSIN LIBRARY

Reichsjustizministerium Bücherei

Bibliothek des Reichs-Justizamts.
No. ~~H 40/27~~

H. 40. 104.

Digitized by Google

PRESERVATION
[MICROFILM]
AVAILABLE

Der Verband Deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine

und die

Beschlüsse seiner Delegiertentage 1895 bis 1904

Von

Professor Dr. Karl Thieß

REICHS-JUSTIZAMT BIBLIOTHEK
960/05

Hamburg 1905
Im Selbstverlag des Verbandes

w H 40/27

PT
23
V4
T5

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort 5

I. Abschnitt: Verbandsgeschichte 7

a) Die Begründung des Verbandes 7
b) Die Mitglieder des Verbandes 8
c) Die Delegiertentage 10
d) Die laufende Verwaltung 11

II. Abschnitt: Die Beschlüsse der Delegiertentage 12

a) Organisation des Verbandes 12
Satzungen 12
Statutänderungen 16
Geschäftsordnung 17
Schieds- und Ehrengerichte 18
Beiträge und Finanzen 19
Weibliche Mitglieder 20
Geschäftsführung 20
Kompetenzen 20
Vertretungsbefugnis 20
Verbandsvorsitzender 20
Beziehungen zwischen den Vereinen 21
Generalsekretariat 21
Verbandsorgan 22
Gründung neuer Vereine 22
Verbandsgeschäfte 23
b) Unterstützung anderer Berufsorganisationen 23
Kongreß für Literatur und Kunst 23
Internationaler Preßverband 23
Verband der Oesterreicher 23
c) Standesfragen der Journalisten und Schriftsteller 24
Berufsbildung 24
Namenszeichnung der Artikel 24
Preßsachverständige 24
Schutz fremder Rechte 25
Erkennungskarte 25
Unterstützungswesen 26

Seite

d) Sicherung der Berufsausübung ... 27
Stellenvermittlung ... 27
Normal-Anstellungsvertrag ... 28
Schiedsgerichte zwischen Autoren und Verlegern ... 30
Redaktions-Geheimnis ... 31
e) Schutz gegen Verwaltungsmaßregeln ... 31
Strafvollzug ... 32
Theaterzensur ... 32
Fiskalische Maßnahmen ... 32
Kongreßberichterstattung ... 33
f) Gesetzgebung und Rechtsprechung ... 33
Protest gegen die Rechtsprechung ... 33
Grober-Unfug-Paragraph ... 33
Zeugniszwang ... 35
Beleidigung von Zeitungen ... 35
Fliegender Gerichtsstand ... 36
Verjährung von Preßvergehen ... 37
Berichtigungsrecht ... 38
Urheberrecht ... 38
Schutz des geistigen Eigentums ... 41
g) Wohlfahrts- und Versicherungseinrichtungen ... 42
Münchener Pensionsanstalt ... 42
Witwen-Versicherung ... 43
Kranken-Versicherung ... 44
Reichsversicherung ... 44
Schlußwort ... 45

Vorwort.

Der elfte Delegiertentag des Verbandes Deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine hat am 29. Juni 1904 zu Graz auf Antrag des Münchener Vereins beschlossen:

„den Vorort zu ersuchen, die bisherigen Beschlüsse der Delegierten- und Verbandstage zusammenzustellen, die Zusammenstellung durch den Druck vervielfältigen zu lassen und den einzelnen Verbandsvereinen zu übermitteln".

In der Debatte wurde von einer Seite darauf hingewiesen, die geplante Zusammenstellung möchte auch die ohne formellen Beschluß erledigten Verhandlungsgegenstände und überhaupt die ganze Tätigkeit des Verbandes berücksichtigen. Doch nahm der Verbandstag von einem bezüglichen Beschluß Abstand, da die Meinung Beifall fand, die zweckmäßige Form und Ausdehnung der Publikation könne dem Vorort und seinem Ermessen anheimgestellt werden.

Der 1904 zum Vorort gewählte Journalisten- und Schriftstellerverein für Hamburg, Altona und Umgebung hat über die Ausführung dieses Beschlusses verhandelt und war der Meinung, daß bei der Art der Verbandstätigkeit und namentlich auch bei der Lückenhaftigkeit der darüber vorhandenen Aufzeichnungen die Zusammenstellung nicht auf die formulierten Beschlüsse beschränkt werden könne, daß sie vielmehr eine Uebersicht über die ganze Verbandstätigkeit geben müsse. Unter diesem Gesichtspunkte wurde der Unterzeichnete mit der Ausarbeitung der vorliegenden Schrift über den Verband und seine Beschlüsse beauftragt.

Als Material fanden sich für die Tagungen der Jahre 1901 bis 1904 ausführliche gedruckte Protokolle. Im übrigen sind die 64 Rundschreiben der Verbandsleitungen, die bis zum April 1905 ergangen sind, und in denen die Vorstände ihre wichtigsten Mitteilungen und Verwaltungsakte zusammengestellt haben, die Hauptgrundlage. Durch gedruckte Referate über einige Verhandlungsgegenstände wurde das Material ergänzt, und verschiedenen Einzelheiten der Darstellung liegen die Erinnerungen der Beteiligten und Rückfragen bei den einzelnen Vereinen zugrunde.

Der Vorort hofft, mit dieser ausführlichen Veröffentlichung zugleich weiteren Zwecken dienen zu können. Einmal will er damit die Ausbreitung des Verbandes und die Begründung neuer Vereine auf den vom Verbande ausgearbeiteten Grundlagen fördern. Dafür zu wirken, wurde in den Grazer Verhandlungen als erste Aufgabe jeder Verbandsleitung hingestellt. Sodann wünscht er mit dieser Veröffentlichung den Bestrebungen und Beschlüssen des Verbandes eine weitergehende Publizität und Beachtung zu verschaffen. Und schließlich will er allen angeschlossenen Vereinen das aktenmäßige Material für eine ständige, sachkundige und fördernde Teilnahme an den Verbandsarbeiten, das die wenigsten vollständig besitzen, an die Hand geben.

Danzig, im April 1905.

R. Thieß.

I. Abschnitt.

Verbandsgeschichte.

a) Die Begründung des Verbandes.

Der Verband Deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine ist aus den Beratungen der ersten deutschen Journalisten- und Schriftstellertage und aus dem Wunsche, diese von einander unabhängigen, periodischen Zusammenkünfte zu einer ständigen, festen Organisation auszubauen, hervorgegangen. Nach längeren zwei Jahre währenden Verhandlungen, deren Leitung in den Händen des Journalisten- und Schriftstellervereins Hamburg-Altona lag, und bei denen die Betätigung der Deutschen Schriftstellergenossenschaft zu Berlin besonders hervorgehoben wird, ist der Verband in kleinerem Kreise am 6. April 1895 auf einem Delegiertentage zu Leipzig vorbereitet worden. Dort waren zehn Vereine durch zwölf Delegierte vertreten, nämlich aus Berlin die Deutsche Schriftstellergenossenschaft und der Verein Berliner Berichterstatter, aus Wien die Concordia und der Oesterreichische Fachschriftstellerverband, aus Sachsen der Verein Dresdener Presse und der Verein Leipziger Presse, ferner die Journalisten- und Schriftstellervereine aus Frankfurt am Main, Hamburg-Altona, Mannheim und München.

Der Leipziger Tag hat die vom Hamburger Verein vorgelegten „Satzungen des Verbandes Deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine" und außerdem „Normalsatzungen für die Schieds- und Ehrengerichte der dem Verbande angehörenden Einzelvereine" festgestellt. Zum Vorort, der die weiteren Schritte zu leiten hatte, wurde der Hamburger Verein, der durch Chefredakteur Rudolf Singer vertreten war, bestellt. Dieser Verein berief einen weiteren Delegiertentag, zugleich einen Allgemeinen deutschen Journalisten- und Schriftstellertag für den 19. und 20. Juli 1895 nach Heidelberg ein. Dort erklärten auf Grund der endgültig festgestellten Satzungen achtzehn Vereine, einer schriftlich und siebzehn durch ihre anwesenden Vertreter, ihren Beitritt zum Verbande und bewirkten seine endgültige Konstituierung.

Die gründenden Mitglieder waren fünf Berliner Vereine: Deutsche Schriftsteller-Genossenschaft, Deutscher Schriftsteller-Verband, Deutscher Lehrer-Schriftsteller-Bund, Gesellschaft deutscher Dramatiker und Verein Berliner Berichterstatter, aus Breslau die Breslauer Dichterschule, aus Brünn der Deutsche Journalisten- und Schriftsteller-Verband für Mähren

und Schlesien, aus Darmstadt der Darmstädter Journalisten- und Schriftsteller-Verein, aus Dresden der Verein Dresdener Presse, aus Frankfurt am Main der Journalisten- und Schriftsteller-Verein, aus Hamburg der Journalisten- und Schriftsteller-Verein Hamburg-Altona, aus Leipzig der Verein Leipziger Presse, aus Lübeck der Verein Lübecker Journalisten und Schriftsteller, aus Mainz der Mainzer Journalisten- und Schriftsteller-Verein, aus Mannheim der Mannheimer Journalisten- und Schriftsteller-Verein, aus München der Münchener Journalisten- und Schriftsteller-Verein, aus Wien der Journalisten- und Schriftsteller-Verein Concordia und der Oesterreichische Fachschriftsteller-Verband.

b) Die Mitglieder des Verbandes.

Der Verband hat sich in den ersten zehn Jahren seines Bestehens nicht mit besonderer Schnelligkeit, aber ruhig und stetig fortentwickelt. Die Treue seiner gründenden und der sich ihm alsbald nach dem Beitritt anschließenden Mitglieder spricht für die Nützlichkeit und die gesunde Lebenskraft des Verbandes.

Er beruht auf einer planmäßigen Dezentration und will lokal oder nach dem Mitgliederkreise enger umgrenzte Vereine, die innerhalb ihres engeren Bereichs intensiv und lebensvoll arbeiten können, nur in den allgemeinen Fragen, wo einiges Vorgehen nötig ist, verbandsmäßig zusammenfassen, ohne in das innere Leben der einzelnen Vereine einzugreifen. Soweit die Mitgliedsvereine in diesen Arbeitsplan hineinpassen, haben sie fast ausnahmslos Bestand gehabt und haben dem Verbande die Treue gehalten. Nur mit den über ganz Deutschland erstreckten angeschlossenen Vereinen hat der Verband Differenzen und Schwierigkeiten gehabt.

Die Mitgliedschaft und ihre Veränderungen ergeben sich aus der auf Seite 9 folgenden alphabetischen Aufzählung.

Von den zehn Vereinen der ersten Versammlung in Leipzig gehören mit Ausnahme der Schriftsteller-Genossenschaft, die wegen Streitigkeiten über das Statut den Beitritt zurückzog, noch heut alle dem Verbande an. Von den acht in Heidelberg neu Hinzutretenden sind der Schriftstellerverband und die Gesellschaft deutscher Dramatiker schon 1896 in Differenzen ausgeschieden, der Lübecker Verein wurde 1903 aufgelöst. Die übrigen sind noch gegenwärtig Mitglieder.

Weiterhin wurde der Verein Berliner Presse nach längeren Verhandlungen und nach einer von ihm gewünschten Statutänderung 1898 aufgenommen, der Zürcherische Preßverband gelegentlich des Züricher Delegiertentages 1899, die übrigen Vereine zumeist jeweils nach ihrer Begründung: 1896 der Nürnberger und der Karlsruher Verein und der Deutsche Schriftstellerinnenbund, 1898 der Verein Thüringer Presse, 1899 der Kieler, der Grazer und der Karlsbader Verein, 1900 die Wiener Literaturgesellschaft, die aber schon im nächsten Jahre aufgelöst wurde, und der Hannoversche Verein, 1901 der Verein Berliner Journalisten, 1902 der Elberfelder Verein, 1904 der Hagener, 1905 der Württembergische

Ort	Verein	Gründungsjahr	Mitglied im Jahre											
			1895 Leipzig	1895 Heidelberg	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Berlin	Verein Berliner Presse ...	1862	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1
"	Gesellsch. Deutsch. Dramatiker	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	Berl. Journ.- und Schriftst.-Verein (bis 1900 „Verein Berliner Berichterstatter")	1890	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
"	Verein Berliner Journalisten	1897	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1
"	Dtsch. Lehrer-Schriftst.-Bund	1891	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
"	Deutsch. Schriftst.-Genossensch.	—	1	1	(1)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	Deutsch. Schriftstellerverband	1887	—	1	(1)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
"	Deutscher Schriftstellerinnenbund	1896	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Breslau	Breslauer Dichterschule ...	1858	—	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—
"	Schlesischer Journalisten- u. Schriftsteller-Verein	1901	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
Brünn	Deutscher Journ.- u. Schriftst.-Verein f. Mähren u. Schlesien	1889	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Darmstadt	Darmstädter Journalisten- und Schriftsteller-Verein.	1895	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Dresden	Verein Dresdener Presse ..	1884	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Eisenach	Verein Thüringer Presse ..	1890	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1
Elberfeld	Verein Wuppertaler Presse.	1897	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1
Frankfurt a. M.	Frankfurter Journalisten- u. Schriftsteller-Verein	1874	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Graz	Deutscher Journalistenverein f. d. österreich. Alpenländer	1899	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1
Hagen	Verein Westfälische Presse ..	1902	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Hamburg	Journ.- u. Schriftst.-Verein f. Hamburg, Altona u. Umg.	1870	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Hannover	Hannov. Journalisten- und Schriftsteller-Verein	1899	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1
Karlsbad	Journalisten- und Schriftsteller-Verein Concordia.	1899	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1
Karlsruhe	Karlsruher Journalisten- u. Schriftsteller-Verein	1892	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Kiel	Kieler Journalisten- und Schriftsteller-Verein	1893	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1
Leipzig	Verein Leipziger Presse....	1886	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Lübeck	Verein Lübecker Journalisten und Schriftsteller	1894	—	1	1	1	1	1	1	1	1	—	—	—
Mainz	Mainzer Journalisten- und Schriftsteller-Verein	1896	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Mannheim	Mannheimer	1894	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
München	Münchener	1881	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Nürnberg	Nürnberger	1894	—	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Stuttgart	Württemb.	1904	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Wien	Journalisten- und Schriftsteller-Verein Concordia.	1859	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
"	Oesterreich. Fachschriftsteller-Verband	1890	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
"	Deutsch-österr. Literatur-Ges.	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Zürich	Zürcherischer Preßverband .	1894	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	1
Im ganzen Verbandsvereine			10	18	19	18	20	24	26	26	27	26	27	29

Journaliſten- und Schriftſteller-Verein. Den Anmeldungen ſteht angeſichts deſſen, daß in die Stelle der „Breslauer Dichterſchule“ der dem Verbandszwecken beſſer angepaßte „Schleſiſche Journaliſten- und Schriftſtellerverein“ getreten iſt, kein weiterer Verluſt gegenüber.

Abgelehnt wurde 1898 ein Berliner, 1900 ein Wiener, 1901 zwei Wiener und ein Berliner, 1902 ein Berliner, 1904 zwei Wiener, 1905 ein Wiener Verein. Zum Teil handelte es ſich dabei um wiederholte Aufnahmegeſuche der gleichen Vereine, und insgeſamt ſtanden Vereine in Frage, die den Organiſationsgrundlagen des Verbandes nicht entſprachen oder die ſich Verbandsvereinen feindlich gegenübergeſtellt hatten.

Die Mitgliederzahl der angeſchloſſenen Vereine wird nur in wenigen Jahresberichten angegeben, für 1896 auf 1225, für 1897 auf 1317, für 1898 auf 1590, für 1901 und 1904 auf rund 2000. Im Jahre 1905 beträgt ſie rund 2100.

c) Die Delegiertentage.

Die unmittelbare Mitarbeit der Vereine an der Verbandsarbeit vollzieht ſich hauptſächlich auf den jährlichen Delegiertenverſammlungen. In der Zwiſchenzeit hat der Vorort die Geſchäftslaſt faſt allein zu tragen; die übrigen Vereine erledigen im ganzen nur die vom Vorort ausgeſchriebenen Abſtimmungen und Umfragen und letzteres noch dazu nicht immer mit der erwünſchten Promptheit. Aber an den Delegiertentagen hat von vornherein die große Mehrheit der Vereine teilgenommen. Auch an den Referaten iſt die Mehrzahl der Vereine beteiligt.

Bislang haben die folgenden Delegiertentage ſtattgefunden:

Nr.	Jahr	Datum	Ort	Art der Verſammlung	Vertretene Vereine	Stimmen
1	1895	6. April	**Leipzig**	Delegierten-Verſammlung	10	10
2	1895	19. u. 20. Juli	**Heidelberg**	IV. Allgem. deutſcher Journaliſten- u. Schriftſtellertag	17	17
3	1896	20. u. 21. Juni	**Frankfurt a. M.**	Delegierten-Verſammlung	16	—
4	1897	8.—10. Juni	**Leipzig**	V. Allgem. deutſcher Journaliſten- u. Schriftſtellertag	16	—
5	1898	31. Mai/1. Juni	**Wien**	Delegierten-Verſammlung	15	49
6	1899	30. Juni bis 4. Juli	**Zürich**	VI. Allgem. deutſcher Journaliſten- u. Schriftſtellertag	—	—
7	1900	22. u. 23. Juni	**Mainz**	VII. Allgem. deutſcher Journaliſten- u. Schriftſtellertag	16	52
8	1901	24.—26. Mai	**Eiſenach**	Delegierten-Verſammlung	18	57
9	1902	14. u. 15. Mai	**Berlin**	Delegierten-Verſammlung	19	59
10	1903	9. u. 10. Juli	**München**	Delegierten-Verſammlung	16	57
11	1904	28.—30. Juni	**Graz**	Delegierten-Verſammlung	24	67
12	1905	19.—22. Juni	**Darmſtadt**	Delegierten-Verſammlung	—	—

Im Anfang wechselten geschlossene, nur den stimmführenden Delegierten zugängliche Versammlungen mit allgemeinen, von allen Berufsgenossen besuchten Journalisten- und Schriftstellertagen, aus denen der Verband herausgewachsen war. Deren Beschlüsse wurden mit dem Verbande dadurch in Zusammenhang gebracht, daß eine an den Tag unmittelbar anschließende Delegiertenversammlung sie en bloc annahm und ihrem Vorort die Ausführung übertrug.

Weder die ganz kleinen noch die ganz großen unkontrollierbaren Versammlungen konnten völlig befriedigen. In Mainz, 1900, wurden Anträge verhandelt, die Teilnahme an den Allgemeinen Journalisten- und Schriftstellertagen auf die Angehörigen der Verbandsvereine zu beschränken oder mindestens die Berufszugehörigkeit anderer Teilnehmer scharf zu kontrollieren. Die Anträge wurden dem nächsten allgemeinen Tage überwiesen, der aber nicht stattgefunden hat. In den letzten Jahren hat sich eine sehr erwünschte Zwischenform herausgebildet, so daß sich an den Delegiertentagen alle Mitglieder der Verbandsvereine mit ihren Angehörigen beteiligen können und tatsächlich in wachsendem Umfang beteiligen. Im letzten Jahre (1904) hatte auch der Deutsche Schriftsteller-Verband seine Jahresversammlung so angesetzt, daß seine Mitglieder sich an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Grazer Tages beteiligen konnten.

Der Ort der Delegiertenversammlung wurde manchmal vom Vorort auf die Einladung aus den Verbandsvereinen hin ausgewählt, in anderen Fällen und in letzter Zeit regelweise vom vorhergehenden Verbandstage bestimmt. Die Zeit setzt der Vorort im Einvernehmen mit dem einladenden Ortsverein fest.

d) Die laufende Verwaltung.

Als Vorort fungierte für die vorbereitenden Schritte und für das erste reguläre Jahr des Verbandes Hamburg. Alsdann wurden von den Delegiertenversammlungen jeweils auf zwei Jahre München (1896 bis 1898), Berlin, und zwar der Verein Berliner Presse, nachdem die Wiener Concordia eine auf sie entfallene Wahl abgelehnt (1898 bis 1900), München (1900 bis 1902), Breslau (1902 bis 1904) gewählt. Im Jahre 1904 fiel die Wahl wieder auf Hamburg. Vorort.

Die Leitung des Verbandes liegt nach dem Verbandsstatut jeweils dem Gesamtvorstande des Vorortsvereins ob. Die Hauptlast der Geschäfte aber liegt auf dem Verbandsvorsitzenden und dem mit der Korrespondenz beauftragten Verbandsschriftführer. Verbandsleitung.

Verbandsvorsitzende wurden 1895 Redakteur A. Büsching (Hamburg), 1896 im Januar Redakteur Oscar Riecke (Hamburg), 1896 im Juli Professor Dr. Ewald Böcker (Frankfurt am Main), 1898 im Winter Chefredakteur Otto Hörth (Frankfurt am Main), 1898 im Sommer Schriftsteller Friedrich Spielhagen (Berlin), 1899 Geheimer Justizrat Ernst Wichert (Berlin), 1900 Dr. Georg Hirth (München), 1902 Chefredakteur Dr. Alfred Oehlke (Breslau), 1904 Chefredakteur Dr. Hermann Diez (Hamburg).

Als Verbandsschriftführer bezw. Leiter der Korrespondenz fungierten seit 1895 Chefredakteur Rudolf Singer (Hamburg), seit 1896 Professor Dr. Ewald Böcker (Frankfurt), 1898 Redakteur A. Giesen (Frankfurt), seit 1898 Redakteur Karl Grobbeck (Berlin), 1899 Chefredakteur Heinrich Rippler, dann Redakteur Dr. Georg Wasner (Berlin), seit 1900 der Obmann der Pensionsanstalt deutscher Journalisten und Schriftsteller W. Prager (München) und Redakteur H. Kastner (München), seit 1902 Schriftsteller Ludwig Sittenfeld (Breslau), seit 1904 Redakteur Kurt Himer (Hamburg).

II. Abschnitt.

Die Beschlüsse der Delegiertentage.

Die Delegiertentage hatten in erster Linie die Verwaltung des Verbandes selbst zu organisieren und sie auch später mit den praktischen Bedürfnissen in Einklang zu halten. In zweiter Linie beschäftigte die Organisation des Berufs im allgemeinen die Tage. Der Vertretung der beruflichen Interessen der Mitglieder galt alle weitere Sorge. Die verschiedensten Fach- und Standesfragen wurden in bunter Mannigfaltigkeit auf den Versammlungen zur Verhandlung gestellt. Die Sorge für die Erlangung und Sicherstellung beruflicher Tätigkeit hat mehrere Tagungen eingehend beschäftigt. Ein breiter Raum mußte der Abwehrtätigkeit gegen schädigende Tendenzen und Maßnahmen der Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung dauernd gewidmet werden. Nicht minder regelmäßig aber wandten die Delegiertentage der Selbsthilfe des Standes durch Versicherungseinrichtungen ihre Aufmerksamkeit und werktätige Fürsorge zu. In der so skizzierten Reihenfolge werden die einzelnen Beschlüsse zusammenhängend darzustellen sein.

a) Organisation des Verbandes.

Die Organisation des Verbandes hat ihre Grundlage in den Satzungen, die 1895 in Leipzig entworfen, in Heidelberg beraten und angenommen, 1896 in Frankfurt kommentiert, 1897 in Leipzig mit Rücksicht auf die Wünsche des Vereins Berliner Presse und die auch sonst zutage getretene Reformbedürftigkeit teilweise umgearbeitet und dann nochmals in Berlin 1902 in Einzelheiten abgeändert worden sind.

Satzungen.

Auf Grund dieser Beschlußfassungen auf fünf Delegiertenversammlungen sind die folgenden „Satzungen des Verbandes Deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine“ zustande gekommen und bestehen zu kraft:

1. Zweck und Wirkungskreis des Verbandes.

§ 1. Der Verband Deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine bezweckt, die journalistischen und schriftstellerischen Vereinigungen deutscher Sprache unter Wahrung ihrer Selbständigkeit zu einer Gemeinschaft zusammenzufassen, um die gemeinsamen rechtlichen und sozialen Interessen der deutschen Journalisten und Schriftsteller zu vertreten.

Insbesondere ist der Verband berufen, die gemeinsamen Interessen zu vertreten:

a) in allen Fragen des Urheber- und Verlagsrechts;
b) in allen Fragen des Preßrechts und Preßstrafrechts;
c) in der Wahrung der Standesehre und allgemeiner Standesfragen;
d) in der Anbahnung und Förderung der Alters-, Witwen- und Waisenversorgung der Standesgenossen.

2. Mitgliedschaft, Beiträge, Geschäftsjahr.

§ 2. Mitglied des Verbandes kann jede ständige Vereinigung deutscher Journalisten oder Schriftsteller werden, welche mindestens auf ein einjähriges Bestehen zurückblicken kann.

Die Mitgliedschaft einzelner Personen ist ausgeschlossen.

§ 3. Eintritt und Austritt der Einzelvereine sind dem Vorstande des Verbandes schriftlich anzumelden. Der Anmeldung zum Eintritt sind die Satzungen des Vereins, sowie Angaben über die Dauer des Bestehens, über etwaiges Vermögen und ein Mitgliederverzeichnis beizufügen. Der Vorstand teilt die Anmeldung ungesäumt den Verbandsvereinen mit; erfolgt daraufhin binnen drei Wochen von keiner Seite ein motivierter Einspruch, so hat der Vorstand über die Aufnahme zu beschließen; andernfalls läßt der Vorstand durch schriftliche Umfrage bei den Verbandsvereinen über die Aufnahme abstimmen. Zur Aufnahme ist eine Zweidrittelmehrheit der nach § 17 berechtigten und abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 4. Ein Einzelverein kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Delegiertenversammlung aus dem Verbande ausgeschlossen werden, wenn er seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen ist, oder wenn sein Verhalten in einem einzelnen Fall oder dauernd zu den Zwecken des Verbandes in Widerspruch tritt.

§ 5. Zur Deckung der Kosten des Verbandes haben die Einzelvereine einen nach der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder bemessenen Jahresbeitrag an den Vorstand des Verbandes abzuführen.

Der Beitrag wird für jedes Jahr von der Delegiertenversammlung festgesetzt und beträgt bis zu einer anderweiten Festsetzung eine halbe Reichsmark für jedes ordentliche Mitglied eines Einzelvereins.

Etwaige Ueberschüsse fallen nach Beschluß der Delegiertenversammlung an die Pensionsanstalt Deutscher Journalisten und Schriftsteller in München.

§ 6. Ein austretender oder ausgeschlossener Verein hat außer den Rückständen den Betrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 7. Die Einzelvereine haben den Beitrag unter Angabe der Zahl ihrer Mitglieder in den drei ersten Monaten des Geschäftsjahres einzuzahlen. Sie sind verpflichtet, ihre Jahresberichte zur Kenntnis des Verbandsvorstandes zu bringen.

§ 8. Als Geschäftsjahr gilt die Zeit vom Ende einer Delegiertenversammlung bis zum Ende der nächsten. Das Rechnungsjahr dagegen läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

3. Organisation.

A. Vorort und Vorstand.

§ 9. Der Vorort wird jährlich von der Delegiertenversammlung bestimmt. Derselbe Ort kann hintereinander nicht länger als zwei Jahre Vorort sein.

§ 10. Der Vorort ist Sitz des Verbandes.

Vorstand des Verbandes ist der Vorstand des am Vorort bestehenden Einzelvereins. Zur Vertretung des Verbandes nach außen sind die Personen befugt, die nach den Satzungen des Einzelvereins zu dessen Vertretung Vollmacht haben.

§ 11. Bestehen am Vorort mehrere dem Verbande angehörige Vereine, so hat die Delegiertenversammlung das Erforderliche über die Wahrnehmung der Geschäfte des Verbandsvorstandes zu verfügen.

§ 12. Der Verbandsvorstand hat die laufenden Geschäfte zu erledigen, das Kassenwesen zu verwalten, die Delegiertenversammlung und die Journalisten- und Schriftstellertage vorzubereiten. Er hat insbesondere:

1. über die Aufnahme der Einzelvereine nach § 3 zu beschließen;
2. die Beiträge einzuziehen;
3. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung auszuführen;
4. Ort und Zeit für die Abhaltung der nächsten Delegiertenversammlung und des nächsten Journalisten- und Schriftstellertages zu bestimmen, falls die vorhergehende Delegiertenversammlung darüber nicht bestimmt hat oder die Ausführung ihres Beschlusses unmöglich ist;
5. die Vorlagen für die nächste Delegiertenversammlung und den nächsten Journalisten- und Schriftstellertag aufzustellen und vorzubereiten;
6. über seine Amtsführung Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen;
7. die Akten des Verbandes zu verwahren.

§ 13. Anträge zur Beratung der Delegiertenversammlung wie auch des Journalisten- und Schriftstellertages sind spätestens bis zum 1. April beim Vorort schriftlich einzureichen und von diesem mit möglichster Beschleunigung den Verbandsvereinen im Wortlaut mitzuteilen. Später

eingehende Anträge sind in der Delegiertenversammlung nur dann zulässig, wenn sie nach einem von zwei Drittel der vertretenen Vereine mit Dreiviertelmehrheit gefaßten Beschlusse für dringlich erklärt sind.

§ 14. Alle Ausfertigungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Uebergabe der Geschäfte erfolgt durch den jeweiligen Vorstand an den neugewählten spätestens vier Wochen nach Schluß der letzten Delegiertenversammlung.

B. Die Delegiertenversammlung.

§ 15. Die Delegiertenversammlung tritt alljährlich mindestens einmal zusammen.

§ 16. Berechtigt zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung sind alle Mitglieder der Verbandsvereine, zur Beschlußfassung jedoch nur die bevollmächtigten Vertreter.

§ 17. Die Zahl der jedem Einzelvereine zustehenden und von dem stimmführenden Vertreter abzugebenden Stimmen wird dahin berechnet, daß jeder Einzelverein für je 25 seiner ordentlichen Mitglieder eine Stimme führt. Ein sich bei der Teilung ergebender Rest von nicht mehr als 15 Mitgliedern bleibt außer Ansatz, ein größerer Rest gilt als volle 25.

Diese Bestimmungen gelten indes mit der Maßgabe, daß kein Einzelverein mehr als zehn Stimmen führen darf.

§ 18. Die Namen der Vertreter und etwaiger Ersatzmänner sind dem Verbandsvorstand von dem betreffenden Einzelverein sofort nach der Erwählung mitzuteilen. Zu ihrem Ausweise werden ihnen vom Vorstand Legitimationskarten ausgestellt.

Die Prüfung der Legitimation steht der Delegiertenversammlung zu.

§ 19. Zur Zuständigkeit der Delegiertenversammlung gehören in erster Linie alle Verbandsangelegenheiten, sodann auch die Entscheidung über alle Beschlüsse des Allgemeinen Deutschen Journalisten- und Schriftstellertages, die eine Tätigkeit des Verbandes oder sein Eintreten dafür erheischen.

§ 20. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, falls der Vorstand es für notwendig erachtet, oder auf Verlangen von sechs Einzelvereinen, die zusammen mindestens 100 ordentliche Mitglieder zählen. Ebenso steht sechs Einzelvereinen, welche zusammen mindestens 100 ordentliche Mitglieder zählen, das Recht zu, zu verlangen, daß über eine Angelegenheit durch Umfrage das schriftliche Votum der Einzelvereine eingeholt werde.

§ 21. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zur Aenderung dieser Satzungen, sowie zur Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, die aber mindestens die Mehrheit sämtlicher Mitglieder darstellen muß, erforderlich.

C. Der Allgemeine deutsche Journalisten- und Schriftstellertag.

§ 22. Der Allgemeine deutsche Journalisten- und Schriftstellertag wird auf Beschluß der Delegiertenversammlung einberufen und tagt stets im Anschluß an eine Delegiertenversammlung.

§ 23. Zur Teilnahme an dem Allgemeinen Tage sind berechtigt zunächst alle Mitglieder der Verbandsvereine und der Münchener Pensionsanstalt Deutscher Journalisten und Schriftsteller, ferner alle, die sich beim Vorort als deutsche Journalisten oder Schriftsteller ausweisen können.

§ 24. Der Allgemeine deutsche Journalisten- und Schriftstellertag erwählt selbständig für die Dauer seiner Verhandlungen sein Bureau; doch müssen in diesem wenigstens ein Vorsitzender und ein Schriftführer der Delegiertenversammlung Sitz und Stimme haben.

§ 25. Zur Zuständigkeit des Allgemeinen deutschen Journalisten- und Schriftstellertages gehören alle ihm vom Verbandsvorstande oder von der Delegiertenversammlung zur Beratung überwiesenen Angelegenheiten, welche die gemeinsamen Interessen der deutschen Journalisten und Schriftsteller nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 betreffen.

§ 26. Allen Teilnehmern des Allgemeinen deutschen Journalisten- und Schriftstellertages steht volles Stimmrecht zu. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ausführung der Beschlüsse bleibt der Delegiertenversammlung vorbehalten.

4. Auflösung des Verbandes.

§ 27. Im Falle der Auflösung des Verbandes (cf. § 21) bewirkt der bisherige Vorstand die Liquidation. Ueber Archiv, Akten und Vermögen des Verbandes verfügt diejenige Delegiertenversammlung, welche die Auflösung beschließt.

Satzungsänderungen.

Dies Statut enthält zwei vom Berliner Verbandstage 1902 beschlossene Absätze. Zunächst in § 2 Absatz 1 den Zusatz: „welche mindestens auf ein einjähriges Bestehen zurückblicken kann". Der Oesterreichische Fachschriftstellerverband wollte die Aufnahme neuer Mitglieder von einem dreijährigen Bestehen abhängig machen. Ein Kompromißantrag führte die einjährige Sperrzeit ein. Dann ist in § 13 die Bestimmung eingefügt, wonach Anträge „bis zum 1. April" und „schriftlich" einzureichen sind. Vorher war die Einreichung zur Delegiertenversammlung „14 Tage nach deren Einberufung" vorgeschrieben.

Im übrigen deckt sich das Statut mit den Beschlüssen der Leipziger Versammlung von 1897. Versuche von 1902, für die wiederholte Meldung abgelehnter Vereine eine dreijährige Sperrzeit einzuführen (Antrag Wien) und den Zeitpunkt der Delegiertentage auf das zweite Kalendervierteljahr festzulegen (Antrag München), fanden keine Mehrheit. Der Schriftsteller-Lehrerbund hat von 1896 bis 1902 wiederholt Anträge gestellt und Wünsche ausgesprochen, um die Tagung in die Schulferien zu verlegen, aber ohne Erfolg.

Die Leipziger Beschlüsse hatten außer redaktionellen Verbesserungen auch eine wesentliche materielle Aenderung der ursprünglichen Satzungen zur Folge gehabt. Im ursprünglichen Statut von 1895 fehlte in § 1 Absatz 1 der Passus „unter Wahrung ihrer Selbständigkeit" und der zweite Absatz von § 1. Dagegen waren die Bestimmungen enthalten:

„Die den Verband bildenden Einzelvereine erkennen den in Gemäßheit dieser Satzungen berufenen Allgemeinen deutschen Journalisten- und Schriftstellertag als oberste Vertretung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten an.

Ausgeschlossen von der Zuständigkeit des Verbandes sind alle Angelegenheiten, die eine rein örtliche Bedeutung haben oder die ausschließlich zum besonderen Wirkungskreise eines Einzelvereins gehören.

Darüber, ob eine Angelegenheit zur Zuständigkeit des Verbandstages gehört, entscheidet der Verbandstag. Die Entscheidung ist für die Einzelvereine maßgebend."

In dem Abschnitt über die Mitgliedschaft sind die Bestimmungen über die Aufnahmen neuer Vereine (§ 3) neu formuliert worden. Ursprünglich entschied der Vorort selbständig.

In den Bestimmungen über den Vorort ist ein mindestens zweijähriger statt eines dreijährigen Wechsels vorgeschrieben worden. Eine ursprüngliche Bestimmung über die Art der Veröffentlichungen ist gestrichen worden.

Neu ist 1897 die Trennung der Funktionen von Delegiertentag und Journalisten- und Schriftstellertag eingefügt worden. Ursprünglich galten ungefähr die jetzigen Bestimmungen über die Delegiertenversammlung für den Allgemeinen deutschen Journalisten- und Schriftstellertag, der jährlich stattfinden sollte. Für Delegiertenversammlungen bestand nur eine Bestimmung, die sich ungefähr mit dem jetzigen § 20 über „außerordentliche Delegiertenversammlungen" deckt.

Der Absatz über den „Allgemeinen deutschen Journalisten- und Schriftstellertag" ist in dieser Fassung 1897 neu eingefügt worden.

Zwei Ergänzungen der Satzungen bestehen seit dem ersten Entwurf von 1895 fast unverändert bis zur Gegenwart fort. An der kurzen Geschäftsordnung des Verbandstages ist überhaupt nichts geändert worden. Die Normalsatzungen der Schieds- und Ehrengerichte hatten in der ersten Leipziger Fassung nur eine Abweichung von der in Heidelberg angenommenen Form. Der letzte Satz in § 9 hieß ursprünglich:

„Gehört der dauernd Ausgeschlossene einem zweiten Verein an, so muß auch dieser Verein auf Grund des ehrengerichtlichen Urteils des ersten den Betreffenden ausschließen."

Diese Beschränkung in der Selbstbestimmung der einzelnen Vereine ist gefallen. Wir fügen beide Ergänzungen der Satzungen in ihrer zu Recht bestehenden Fassung an.

Geschäftsordnung des Verbandstages.

Geschäftsordnung.

§ 1. Die Verhandlungen eröffnet der Vorsitzende des Verbandsvorstandes oder dessen Stellvertreter. Er hat zunächst die Präsenzliste festzustellen und danach zur Wahl des Präsidiums zu schreiten. Ueber

die zu Wählenden ist in der Reihenfolge abzustimmen, in der sie vorgeschlagen wurden.

§ 2. Bei der Beratung einer Vorlage ist das Wort zunächst den Referenten zu erteilen und danach denjenigen, die sich zum Wort melden, in der Reihenfolge der Meldung. Vor der Abstimmung über einen Schlußantrag ist die Rednerliste zu verlesen und nach angenommenem Schlußantrag noch je einem der angemeldeten Redner für und gegen die Vorlage und endlich dem Referenten das Wort zu erteilen.

§ 3. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit ohne Rücksicht auf die Rednerliste zu gewähren. Zu persönlichen Bemerkungen ist das Wort nur nach Schluß der Debatte zu erteilen. Anträge, die sich nicht auf die Geschäftsordnung beziehen, sind schriftlich einzubringen.

§ 4. Abänderungen der Geschäftsordnung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Normalsatzungen
für die
Schieds- und Ehrengerichte der dem Verbande Deutscher Journalisten- und Schriftsteller-Vereine angehörenden Einzelvereine.

Schieds- und Ehrengerichte.

§ 1. Das für jeden lokalen Einzelverein obligatorische Schieds- und Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und einer Anzahl von Beisitzern.

Die Zahl der Mitglieder muß ungerade sein; sie wird von jedem Verein ein für allemal bestimmt.

§ 2. Jeder Verein wählt für je ein Jahr den Vorsitzenden und die Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts, sowie die gleiche Anzahl von Vertretern.

Bei Behinderung des Vorsitzenden führt das an Lebensalter älteste Mitglied den Vorsitz.

Die Vertreter werden in der Reihenfolge ihrer Erwählung nacheinander berufen.

§ 3. Ein Mitglied des Schieds- und Ehrengerichts ist von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen, wenn es nach den Vorschriften der deutschen Prozeßordnungen in dem betr. Falle an der Ausübung des staatlichen Richteramts behindert sein würde.

§ 4. Das Schieds- und Ehrengericht tritt als Schiedsgericht in Wirksamkeit bei allen Streitigkeiten über die Rechte und Pflichten der Mitglieder dem betr. Verein gegenüber.

Für solche Streitigkeiten ist der ordentliche Rechtsweg unbedingt ausgeschlossen.

Das Gericht entscheidet ferner als Schiedsgericht über alle beruflichen Streitigkeiten von Mitgliedern des Vereins untereinander.

§ 5. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht richtet sich, sofern nicht die vorstehenden Paragraphen oder etwaige von dem betr. Einzelverein

getroffene ergänzende Bestimmungen etwas Abweichendes anordnen, nach den Vorschriften über das schiedsrichterliche Verfahren im zehnten Buche der Deutschen Zivilprozeßordnung.

§ 6. Das Schieds- und Ehrengericht entscheidet als Ehrengericht darüber, ob zu seiner Kenntnis gelangte Handlungen von Vereinsmitgliedern eine Verletzung der Standesehre darstellen.

§ 7. Das Ehrengericht kann sowohl auf erfolgte Anzeige wie auf eigenen Antrieb zusammentreten.

§ 8. Es kann über keine Handlung abgeurteilt werden, wenn nicht dem Angeschuldigten vorher ausreichende Gelegenheit zur Feststellung des Tatbestandes und zur Verteidigung gegeben ist.

§ 9. Das Ehrengericht kann erkennen:

1. auf Erteilung einer Rüge;
2. auf zeitweiligen Ausschluß aus dem Einzelverein bis zur Dauer von einem Jahre, jedoch unter Vorbehalt der wohlerworbenen Vermögensrechte;
3. auf dauernden Ausschluß aus dem Verein. Mit diesem ist auch der Verlust der erworbenen Vermögensrechte verbunden.

   Bei jedem dauernden Ausschluß ist den anderen Verbandsvereinen das Urteil nebst Begründung mitzuteilen. Der dauernd Ausgeschlossene kann in keinem anderen Verbandsverein aufgenommen werden. Gehört der dauernd Ausgeschlossene einem zweiten Verein an, so ist diesem das Urteil nebst den Akten mitzuteilen.

§ 10. Soweit nicht die vorstehenden Bestimmungen oder die von einem Einzelverein beschlossenen Ergänzungen Abweichendes enthalten, regelt das Ehrengericht sein Verfahren selbst.

§ 11. Die Entscheidungen des Schieds- und Ehrengerichts erfolgen in den Fällen 1 und 2 des § 9 mit einfacher Mehrheit, im Falle 3 mit Zweidrittelmehrheit.

§ 12. Ein Rechtsmittel findet gegen die Urteile der Schieds- und Ehrengerichte nicht statt.

§ 13. Die Satzungen der Schieds- und Ehrengerichte nebst den etwa von den Einzelvereinen beschlossenen Ergänzungen gelten als Teil der Verfassung der betreffenden Einzelvereine. Zurzeit bereits bestehende Schieds- und Ehrengerichte können ihre Satzungen beibehalten.

Finanzen.

Die Beitragszahlung für die Verbandsvereine ist nach § 5 der Satzungen jährlich von der Delegiertenversammlung festzusetzen und beträgt bis zu anderweiter Beschlußfassung 50 Pfennig für jedes ordentliche Mitglied eines Einzelvereins. In dieser Höhe ist der Beitrag, teils auf Verbandsbeschlüsse hin, teils stillschweigend, bis zur Gegenwart weitergelaufen.

Eine Auslegung des Frankfurter Tages von 1896:

„daß solche Verbandsvereine, die sich nicht auf einen Ort beschränken,

nur für diejenigen Mitglieder beitragspflichtig sind, die nicht zugleich einem Ortsverein angehören",

wurde schon 1897 auf dem Leipziger Tage wieder aufgehoben.

Auf sparsame Verwaltung zielt der Beschluß in Wien 1898 ab, die Verbandsausschreiben den einzelnen Vereinen nicht mehr für alle Mitglieder, sondern nur noch in beschränkterer Zahl zuzustellen.

Weibliche Mitglieder.

Zu den Normalsatzungen für Schieds- und Ehrengerichte konstatierte die Versammlung von 1896, daß den weiblichen Mitgliedern gleiches Anrecht auf das schiedsrichterliche Amt zustehe wie den männlichen.

Geschäftsführung.

Ueber Einzelheiten der Geschäftsführung wurden mehrfach Beschlüsse gefaßt, die noch in Geltung sind. Die Vorbereitung der Leipziger Tagung von 1897 hatte zu Differenzen zwischen dem Ortsverein Leipzig und dem Vorortsverein Frankfurt geführt, als der Leipziger Verein den König von Sachsen um Uebernahme des Protektorats gebeten und die Zusicherung gegeben hatte, daß politische Fragen nicht zur Verhandlung kommen sollten. Ueber den Begriff der „politischen Fragen" herrschten vorübergehend Meinungsverschiedenheiten.

Kompetenzen.

Infolgedessen nahm der Wiener Tag 1898 auf Antrag aus Frankfurt eine Abgrenzung zwischen den Befugnissen des Vororts und des Ortsvereins vor, durch Annahme der folgenden Grundsätze:

a) „Der festgebende Lokalverein hat die Befugnis, alle lokalen Vorbereitungen zum Allgemeinen Tage selbständig zu treffen.
b) Alle Maßregeln, welche über die lokalen Interessen hinausgehen und geeignet sind, dem Tage einen besonderen Charakter zu geben, sei es in bezug auf den Umfang der Einladungen, sei es in bezug auf die Art und Weise, wie der Tag nach außen sich der Oeffentlichkeit und besonders den Behörden gegenüber gestalten soll, sind nur mit vorhergehendem Einverständnis des Verbandsvorstandes zu treffen.
c) In allen festlichen Veranstaltungen ist möglichst Maß zu halten."

Weitergehende Vorschläge der Frankfurter betr. Verzicht auf behördliche Beteiligung, auf Protektorate und auf Zuziehung Außenstehender zu den Veranstaltungen wurden nicht angenommen.

Vertretung auf Verbandstagen.

Ueber die Vertretung auf Verbandstagen wurde 1896 interpretierend bestimmt,

„daß Uebertragung der Vertreterstimmen eines Verbandsvereines auf Angehörige eines anderen Verbandsvereines unzulässig ist".

Doch ist es seit 1898 regelmäßig und unbeanstandet geschehen, daß einzelne Vereine ihre Stimmen auf Delegierte anderer Vereine übertragen haben. In die neuen Satzungen von 1897 wurde die Bestimmung von 1896 entgegen dem Antrag des Vorstandes nicht übernommen.

Verbandsvorsitzender.

Ueber die Stellung des Verbandsvorsitzenden faßte der Leipziger Tag 1897 den Beschluß:

„Die Kosten für Entsendung des Verbandsvorsitzenden zu den Verbandstagen sind von der Verbandskasse zu tragen, wenn der den Vorort bildende Verein diesen Vorsitzenden nicht mit seiner besonderen Vertretung betraut."

Beziehungen zwischen den Vereinen.

Eine sachliche Fühlungnahme zwischen den Vereinen bezweckte ein Leipziger Antrag auf dem Mainzer Tage von 1900:

„Jeder dem Verbande angehörende Verein hat durch Vermittlung des Vorortes sämtlichen anderen Vereinen je ein Exemplar seiner Satzungen, Jahresberichte, Mitgliederverzeichnisse, sowie etwaige andere Veröffentlichungen von allgemeinem Interesse jedesmal nach Erscheinen zuzustellen, so daß ein vollständiger Austausch aller dieser Schriftstücke unter sämtlichen Vereinen des Verbandes bewirkt wird."

Der Antrag wurde freilich zurückgezogen, aber der Gedanke vom Vorort alsbald aufgegriffen, und seither werden wichtige Drucksachen und Nachrichten aus den Vereinen in den Rundschreiben und Sendungen des Verbandsvorstandes ständig den übrigen angeschlossenen Vereinen übermittelt.

Verbandstagsberichte.

Ausführliche Berichte über die Delegiertentage wurden auf dem Eisenacher Tage 1901 gewünscht, und sie wurden vom Vorort mit diesem Jahre prompt eingeführt.

Generalsekretariat.

Die Frage eines Generalsekretariats für den Verband hat die Tage von 1900, 1901, 1902 und 1904 beschäftigt. Im Jahre 1900 wurde in Mainz ein Münchener Antrag „auf Errichtung einer ständigen statistischen Zentrale für die deutsche Publizistik" beraten. Als Arbeitsfeld wurde eine „Statistik der Kriminalfälle im Zeitungswesen, Propaganda der Presse, Geschichte der Presse", als Ziel des Antrages „Gründung eines Bureaus, Anstellung eines Generalsekretärs und eventuelle Herausgabe eines Fachorgans" angegeben. Der Beschluß dazu lautete:

„Der Vorort wird ermächtigt, auf Grund der von dem Verein München auszuführenden Vorarbeiten einen Bericht über die Frage der Anstellung eines Generalsekretärs, der Einrichtung eines Bureaus und der eventuellen Herausgabe eines Fachorgans an die Einzelvereine abgehen zu lassen und eine Abstimmung darüber herbeizuführen."

Der Münchener Vorort erstattete seinen Bericht und formulierte seinen Antrag auf dem Eisenacher Tage 1901 wie folgt:

„Die Notwendigkeit eines Generalsekretariates ist auf dem Mainzer Delegiertentage allgemein anerkannt worden. Es handelt sich zunächst um eine Geldfrage: ob und wie wir auf besonderen Wegen Geld für die Schaffung dieses Generalsekretariates erwerben können. In dieser Beziehung hat Kollege Lichtblau-Wien einen sehr interessanten Vorschlag gemacht, der bezweckt, die nötigen Mittel durch ein Verlagsunternehmen aufzubringen. Eine Erwerbstätigkeit setzt jedoch Betriebsmittel voraus, die wir nicht haben, und bringt ein Risiko, das wir nicht tragen können. Die Institution muß sich aus kleinen Anfängen aus sich selbst heraus entwickeln. Der Münchener Vorort ist daher der Meinung, daß man zunächst für ein Jahr unschwer 5—600 Mark auswerfen könne zur Besoldung einer geeigneten Persönlichkeit, die Muße und Lust besitzt, die Arbeit zunächst im Nebenamte zu übernehmen. Die betreffende

Persönlichkeit braucht nicht mit dem jeweiligen Vorort zu wechseln; sie könnte sich an jedem beliebigen Orte befinden; denn es genügt, wenn sie mit dem Vorort in brieflichem Verkehr steht. Der Delegiertentag hätte alle Jahre die Mittel zu bewilligen und die Persönlichkeit zu bestätigen, was in einer, dem Betreffenden nicht peinlichen Form geschehen könnte. Der jeweilige Vorort wird den Sekretär veranlassen, bestimmte Arbeiten auszuführen, die momentan nötig, sei es infolge plötzlicher Ereignisse oder in Ausführung von Beschlüssen des Delegiertentages. Eine solche Einrichtung hätte zwar ihre Mängel, aber hier gilt der Satz, daß das Bessere der Feind des Guten ist. München beantragt auf Grund der gepflogenen Erörterungen. der Delegiertentag wolle vorerst aus laufenden Mitteln 5—600 Mark für das erste Jahr genehmigen, diesen Betrag unter die Verwaltung des Vorortes stellen, und den Vorort beauftragen, sämtliche Verbandsvereine auf dem Zirkularwege zu ersuchen, Bewerber für die Stelle ausfindig zu machen. Aus den Anmeldungen wird der Vorort die Auswahl eventuell nach eingeholtem Gutachten des zuständigen Ortsvereines treffen. Der bewilligte Jahresbetrag soll zum entsprechenden Teile für sachliche Unkosten, zum anderen Teile zur Vergütung an den Sekretär verwendet werden. Eine feste Geschäftsordnung dürfte vorerst nicht notwendig sein; das Nötige ließe sich von kurzer Hand zwischen dem Vorort und dem aufzustellenden Sekretär in wenig formeller Weise feststellen."

In der Debatte wurden aber verschiedene Bedenken hinsichtlich der Geldfrage und der Funktionen geäußert. Da der Antrag nicht rechtzeitig bekannt gegeben war, gelangte er nicht zur Abstimmung.

Von anderer Seite wurde, als die langsame Erledigung eines Delegiertentagsbeschlusses gerügt wurde, 1902 zu Berlin wiederum die Einrichtung eines Generalsekretariats in Anregung gebracht und fand wiederum aus finanziellen Gründen Widerspruch. Auch als 1904 in Graz ein Generalsekretariat von einer Seite als die Vorbedingung für die wirksame Durchführung eines Stellennachweises bezeichnet wurde, konnte von seiner Errichtung nur als von einer Zukunftshoffnung gesprochen werden.

Verbandsorgan.

Die Anträge auf Schaffung eines Verbandsorgans sind neben denen auf Errichtung einer Geschäftsstelle hergelaufen. Der erste derartige Antrag kam 1896 in Frankfurt von Darmstadt aus zur Verhandlung, wurde aber abgelehnt. Der zweite kam 1900 in Mainz vom Berliner Journalisten- und Schriftstellerverein und in Verbindung mit den Plänen eines Generalsekretariats von München. Er wurde dem Vorort überwiesen, dessen Anträge, wie oben erwähnt, 1901 in Eisenach keinen Anklang fanden.

Gründung neuer Vereine.

Wiederholt ist auf den Delegiertentagen der Wunsch zum Ausdruck gelangt, es möchte auf die Gründung neuer Vereine in den noch nicht organisierten größeren Orten und damit auf Erweiterung des Verbandes hingewirkt werden. Schon 1896 wurde in Frankfurt die Organisation aller im journalistischen Beruf Stehenden und die Preßtätigkeit als wirksamste Abwehrmittel gegen Beeinträchtigungen durch die Gesetzgebung und Rechtsprechung in einer Resolution empfohlen. Solche Anregungen sind weiterhin ausdrücklich ergangen in Wien 1898 und in München 1903, wo eine Resolution angenommen wurde:

„Die Delegiertenversammlung spricht den dringenden Wunsch aus, daß die Kollegen der Orte, die heute noch nicht in Vereinen organisiert sind, sich bald zu solchen zusammenschließen. Die Leitung des Vororts wird ersucht, möglichst unverzüglich mit den Kollegen der in Betracht kommenden Orte Fühlung zu nehmen und diese bei Bildung neuer Vereine nach Kräften zu unterstützen."

Der Vorort Breslau hat wiederholt über seine Bemühungen um Gründung neuer Vereine berichtet, u. a. 1904 auf dem Grazer Delegiertentag, wo in der Debatte diese Bemühungen auch für die Zukunft als wichtige Aufgabe jeder Verbandsleitung bezeichnet wurden. Der Vorort Hamburg hat die bez. Arbeiten aufgenommen, und durch seinen Delegierten ist Anfang 1905 bereits die Gründung des „Danziger Journalisten- und Schriftstellervereins" erfolgt.

Verbandsgeschäfte.

Die Beschlußfassungen der Delegiertentage über die laufenden Verbandsgeschäfte, über Wahl der Vororte, über Ort und Art der Verbandstage, die vereinzelten Fälle, in denen die ersten Delegiertentage über die Aufnahme neuer Vereine Beschluß gefaßt haben, sind schon oben bei der Verbandsgeschichte in ihren Erfolgen ersichtlich. Der Beschluß über die Zusammenstellung und Veröffentlichung der Verbandstagsbeschlüsse steht im Vorwort.

b) Unterstützung anderer Berufsorganisationen.

Der Heidelberger Delegiertentag von 1895 beschloß, drei Vertreter des Verbandes auf den XVII. internationalen literarischen und künstlerischen Kongreß zu Dresden zu entsenden. Der Beschluß wurde vom Vorort ausgeführt.

Internat. Preßverband.

Dem Wiener Tage 1898 lag ein Antrag von Berlin vor, der Internationalen Preßunion beizutreten, der aber nicht zur Annahme gelangte. Ebensowenig führte der Hamburger Antrag in Zürich 1899, für angemessene Vertretung des Deutschen Journalisten- und Schriftstellerstandes auf den internationalen Preßkongressen Sorge zu tragen, zu einer Beschlußfassung.

Oesterreich. Organisation.

Eine Sonderorganisation der österreichischen Vereine innerhalb des Verbandes wollte ein Antrag Graz auf dem Berliner Delegiertentage von 1902 herbeiführen:

„In Erwägung des Umstandes, daß die Organisation der Journalisten und Schriftsteller die Basis jeder Besserung ihrer Lage bildet, in weiterer Erwägung, daß die fachlichen Vereinigungen Oesterreichs bisher nur in sehr losem Zusammenhange standen, wodurch notwendige gemeinsame Aktionen sehr beeinträchtigt wurden, in weiterer Erwägung, daß gerade der jetzige Zeitpunkt ein gemeinsames Vorgehen aller österreichischen Verbandsvereine dringend notwendig erscheinen läßt, schließlich in Erwägung des Umstandes, daß der Verband Deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine sein wesentliches Wirkungsgebiet in Deutschland selbst hat, stellt der gefertigte Verbandsverein den Antrag, es werde unverzüglich zur Bildung einer Kommission oder Sektion innerhalb des Verbandes geschritten, deren Aufgabe es ist, die Interessen der

österreichischen Verbandsvereine zu wahren und jene Aktionen zu unternehmen, welche rein österreichische Angelegenheiten betreffen, selbstverständlich im Einvernehmen mit der Verbandsleitung."

Der Antrag wurde mit Rücksicht auf die damals zwischen den österreichischen Vereinen schwebenden Verhandlungen vertagt. In München konnte dann 1903 mitgeteilt werden, daß sich ein Oesterreichischer Reichsverband von Journalisten und Schriftstellern gebildet habe, der dem reichsdeutschen Verbande und der Pensionsanstalt aber nur förderlich sein werde.

c) Standesfragen der Journalisten und Schriftsteller.

An die Organisationsfragen der Verbandsverwaltung schließen sich unmittelbar die Aufgaben, die dem Verbande als Standesvertretung im Interesse seiner Mitglieder obliegen. Davon wird die Vertretung gegenüber den Verlegern, der Verwaltung und der Justiz in besonderen Abschnitten behandelt. Vorausgeschickt werden hier die Verhandlungen und Beschlüsse, die das Verhalten der Vereine und ihrer Mitglieder im Interesse des Berufsansehens zu beeinflussen bestimmt sind.

Berufsbildung.

Das Problem einer ausreichenden und geschlossenen journalistischen Berufsbildung wurde von Frankfurt aus auf die Tagesordnung des Wiener Delegiertentages von 1898 gesetzt. Doch kam ein Beschluß darüber nicht zustande.

Namenszeichnung der Artikel.

Eine umstrittene Frage des Berufsansehens der Journalisten hat in den Arbeiten über die Namenszeichnung politischer und volkswirtschaftlicher Artikel, wenngleich keine Lösung, so doch eine klärende Behandlung erfahren. Zu Eisenach 1901 wurde ein Münchener Antrag:

„Es ist wünschenswert, daß die in der deutschen Presse in Feuilleton und Kritik fast allgemein üblich gewordene persönliche Namenszeichnung soweit als tunlich auf Artikel politischen und volkswirtschaftlichen Inhalts ausgedehnt werde"—

beraten und beschlossen, durch den Vorort eine Anzahl von Gutachten einholen und dann den Gegenstand wiederum auf die Tagesordnung setzen zu lassen. In Berlin 1902 wurde sodann von München aus ein zweites Referat erstattet und zahlreiche Gutachten gedruckt vorgelegt, die sich überwiegend gegen regelmäßige Namenszeichnung aussprachen. Gutachten und Referat wurden zur Kenntnis genommen — die Referate liegen in den Protokollen des Eisenacher und des Berliner Tages vor (Verfasser Rat H. Leher in München) —, von einer Beschlußfassung in dieser Frage, die eine Einigung nicht versprach und zu einer Entscheidung durch Mehrheit nicht geeignet erschien, wurde abgesehen.

Preßsachverständige.

Ein Gebot gleichzeitig der Standesrepräsentation und der materiellen Standesinteressen ist es, daß bei den gerichtlichen Entscheidungen in Preßangelegenheiten auch Vertreter des Berufs als Sachverständige

gehört werden. Dem trug ein Beschluß des Frankfurter Delegiertentages von 1896 — auf Antrag Leipzig — Rechnung:

„Der Vertretertag erklärt, er erachte es für wünschenswert, daß in den Kreis der gerichtlichen Sachverständigen auch solche für Preßangelegenheiten aus dem Berufe praktischer Journalisten aufgenommen werden."

Aus neuem Anlaß wollte in Berlin 1902 ein Antrag des Berliner Journalisten- und Schriftsteller-Vereins ähnliches erreichen:

„Nach § 49 des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur usw. vom 19. Juni 1901 sollen für sämtliche Bundesstaaten Sachverständigen-Kammern bestehen, die verpflichtet sind, auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben. Die Sachverständigen-Kammern sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über Schadenersatzansprüche usw. als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Kammern.

Der Verband Deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine beschließt, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die in obigen Gesetzparagraphen vorgesehenen Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Kammern möglichst bald zu erlassen und bei der Zusammensetzung sämtliche Beteiligte, als Verleger, Redakteure, Schriftsteller, Korrespondenten und Berichterstatter, zu berücksichtigen."

Der Antrag wurde zurückgezogen, nachdem in der Debatte festgestellt worden war, daß die Ernennung der Sachverständigen-Kammern zur Zeit des Delegiertentages bereits erfolgt war.

Schutz fremder Rechte.

Einige andere Verhandlungsgegenstände zeigen, daß im Verbande das Bewußtsein lebt, daß die gewaltige und immer wachsende diskretionäre Macht der Presse mit dem vollen Bewußtsein der Verantwortlichkeit und der Pflicht zum Schutz der berührten fremden Interessen angewandt werden muß. Dem Wiener Tage 1899 lag ein Antrag aus Berlin vor: „Der Delegiertentag wolle prüfen, inwieweit gegen kränkende Zeitungskritiken den Geschädigten ein Schutz zu gewähren ist." Der Antrag führte nicht zu einem Beschlusse. Der Verband hat aber durch den stetig festgehaltenen Grundsatz, in den Vereinen wie im Verbande die Journalisten und die Schriftsteller zu umfassen und ihre Interessen paritätisch wahrzunehmen, den wirksamsten Schutz geschaffen.

Den Schutz des Publikums hatte in Graz 1904 ein Antrag von Dr. Peter Rosegger im Auge:

.....folgende Frage zur Verhandlung zu bringen: Wenn über Privat- oder Familien-Angelegenheiten verdächtigende oder verleumderische Gerüchte auftauchen oder eingeschickt werden, wie haben die Zeitungen zu solchen Gerüchten sich zu verhalten?

Der Antrag konnte, da er nicht auf der Tagesordnung stand, in Graz nicht mehr zur Verhandlung kommen.

Erkennungskarte.

Mit seiner Erstarkung faßte der Verband das Ziel ins Auge, die berufliche Förderung und das Ansehen, daß seine einzelnen Vereine ihren

Mitgliedern verschafft haben, auch interlokal auf alle Verbandsmitglieder auszudehnen, in Formen, die den Interessen der Einzelnen und der Vereine gerecht werden. Diese Absicht verfolgt ein Antrag Graz in München 1902, der in folgender Form angenommen wurde:

> „Der Verbandsvorstand wird beauftragt, ehestens für eine gleichmäßige Legitimation aller Verbandsangehörigen zu sorgen, bezw. dahin zu wirken, daß alle dem Verbande angehörenden Vereine für ihre Mitglieder die Legitimationen bezw. Identitätskarten einführen, bezw. einen dahin gehenden Beschluß für die nächste Delegiertenversammlung vorbereiten."

Der Vorort stellte nun fest, daß die Einführung einer deutschen Erkennungskarte mit den vom internationalen Preßverband ausgehenden Plänen nicht kollidieren würde und legte den Antrag auf Einführung einer Erkennungskarte in Graz 1904 wieder vor.

> Der Antrag wurde mit Mehrheit angenommen. Die Karte soll einfach ausgestattet, vom Vorort geliefert, aber von den Einzelvereinen, und zwar immer auf ein Jahr ausgestellt werden.

Der Antrag ist inzwischen Anfang 1905 vom Vorort Hamburg ausgeführt worden. Die Erkennungskarten sind also in Funktion getreten.

Kontrolle des Unterstützungswesens.

Die Möglichkeit, organisierte Berufsgenossen als solche zu erkennen und in ihren Absichten wirksam zu fördern, wird zugleich die Abweisung unberechtigter und unter falschen Vorspiegelungen erschlichener Ansprüche auf die Hilfeleistung durch die einzelnen Vereine erleichtern.

Der Vereine haben seit jeher die Begründung von Unterstützungskassen und die Unterstützung nicht nur der am Ort befindlichen, sondern auch der durchreisenden und stellungsuchenden, bedürftigen Berufsgenossen mit Recht als eine zur Förderung des Berufsansehens dienliche Aufgabe angesehen. Das wurde nun aber von einer berufsmäßigen Bettelei von Leuten, die sich nur, um Unterstützung zu erhalten, fälschlich für Schriftsteller und Journalisten ausgaben, in einer Weise ausgenutzt, die ein Einschreiten im Standesinteresse dringlich erforderlich machte. Namentlich der Frankfurter Vorort hat sich dieser Sache angenommen. Auf dem Frankfurter Tage 1896 wurde der Beschluß gefaßt:

> „Der neue Vorort des Verbandes wird beauftragt, Maßregeln in Erwägung zu ziehen, die eine nützliche Aufsicht im Unterstützungswesen für reisende Berufsgenossen herbeizuführen vermögen."

Der Frankfurter Verein hat im Anschluß daran eingehende Recherchen über die Gesuchsteller veranlaßt, verschiedene Schwindler ermittelt und mit Erfolg Warnungslisten den übrigen Vereinen mitgeteilt, die auch noch 1898 wiederholt versandt wurden.

Ein auf dem Wiener Tage 1898 gestellter Münchener Antrag, Unterstützungen aus den Mitteln eines Vereins nur an Mitglieder eines Verbandes zu gewähren und jeden Mißbrauch sofort anzuzeigen, gelangte nicht zur Annahme.

Die Kontrolle im Verwaltungswege aber wurde fortgesetzt, und noch 1903 hat der Vorort Breslau Material für neue Warnungslisten eingefordert.

Wichtige Standesfragen im weiteren Sinne sind schließlich auch die in den folgenden Abschnitten zusammengefaßten Maßnahmen für die Sicherung der Existenz und Berufsübung, für den Schutz gegen Benachteiligungen durch Verwaltung und Justiz und für Versicherung, so daß diese Abschnitte nur Spezialisierungen der wichtigsten hierher gehörigen Maßnahmen sind.

d) Sicherung der Berufsausübung.

Für die Sicherung der Berufsstellung ist der Verband außer in den Urheberrechtsfragen, die bei der Gesetzgebung behandelt sind, durch Förderung der Stellenvermittlung und durch die Regelung der Beziehungen zwischen Verlegern und Redakteuren, wie zwischen Redakteuren und Mitarbeitern tätig gewesen.

Stellenvermittlung.

Die Stellenvermittlung kam erstmals auf dem Wiener Tage 1898 zur Verhandlung. Dort wurde ein Berliner Antrag auf Einrichtung einer journalistischen Stellenvermittlung grundsätzlich gebilligt und dem neuen Vorort (Berlin) zur weiteren Verfolgung überwiesen. Der Verein Berliner Presse hat daraufhin am 1. Januar 1899 in Berlin ein ständiges Zentralbureau für Stellenvermittlung errichtet. Für die Errichtung stand eine Schenkung von 1000 Mk. zur Verfügung. Die Verwaltung wurde durch eine Kommission des Berliner Vereins geführt. Auf den Tagen in Zürich, Mainz und Eisenach 1899 bis 1901 wurden über die Tätigkeit Berichte erstattet. In Eisenach und schon vorher in einem Rundschreiben des Münchener Vororts (1901) wurde betont, daß die Tätigkeit durch Teilnahmlosigkeit der Verleger, der Journalisten und auch der Verbandsvereine gehemmt würde. Größere Ausdehnung sollte dem Bureau durch folgenden Beschluß gegeben werden, der in Eisenach 1901 zur Annahme gelangte:

1. Der Verbandstag betont abermals die Wichtigkeit einer zentralisierten Vermittlungstätigkeit durch das Stellenvermittlungsbureau des Verbandes und fordert alle Verbandsvereine auf, das Bureau in seiner Tätigkeit nach Kräften zu unterstützen; insbesondere ersucht er die Mitglieder der Verbandsvereine, alle journalistischen Vakanzen, die zu ihrer Kenntnis gelangen, dem Vermittlungsbureau anzuzeigen; ferner werden die Vorstände oder Schriftführer der einzelnen Verbandsvereine ersucht, auf die Anfragen des Vermittlungsbureaus über die journalistischen und sittlichen Qualitäten der Bewerber nach Möglichkeit Auskunft zu erteilen.
2. Der Verbandstag Deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine gibt dem Verein „Berliner Presse" Vollmacht, mit dem Deutschen Schriftstellerverbande ein Abkommen zu treffen, wonach der Schriftstellerverband auf jede eigene Vermittlungstätigkeit

zugunsten des Stellenvermittlungsbureaus des Verbandes Deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine verzichtet und die kostenlose Aufnahme aller Vakanzenanzeigen des Bureaus in seinem Organe „Das Recht der Feder" übernimmt.

3. Der Verbandstag erteilt dem Verein „Berliner Presse" die Vollmacht, auch mit anderen Fachzeitungen als dem „Recht der Feder" Abschlüsse behufs Aufnahme von Stellenanzeigen zu treffen, sofern das Bureau dadurch eine finanzielle Belastung nicht erleidet.

Seitdem wird das Berliner Bureau in den Verbandsdrucksachen nicht mehr erwähnt. Der Beschluß hat wohl dazu geführt, die Stellengesuche auf den wirksameren Weg der Insertion in der Fachpresse hinzuweisen, nachdem die größten und dankenswertesten Bemühungen der Berliner Leitung dem Bureau keine ausreichende Inanspruchnahme hatte sichern können.

Nunmehr waren wiederholt von Graz ausgehende Anträge auf eine neue Organisation der Stellenvermittlung zu verhandeln.

Der Berliner Delegiertentag von 1902 hat den Antrag

„Der deutsche Journalisten-Verein für die österreichischen Alpenländer erblickt in der Förderung der Stellenvermittlung im Verbande eine wesentliche Existenzbedingung desselben sowie der Verbandsvereine, weshalb eine umfassende Organisation in dieser Hinsicht einzuleiten wäre. Dieselbe hätte sich in der Hinsicht zu bewegen, daß zwischen der Zentralvermittlungsstelle und den einzelnen Verbandsvereinen ein reger Verkehr eingeleitet, Angebot und Nachfrage stets gegenseitig mitgeteilt werden und bei Stellenvergebung zunächst Mitglieder der Verbandsvereine zu berücksichtigen sind" —

an sich als berechtigt anerkannt, aber aus praktischen Gründen abgelehnt, weil für eine umfassende Organisation des Stellenvermittlungsbureaus die Vorbedingungen fehlten.

Der Münchener Tag von 1901 hat den erneuerten Antrag des Grazer Vereins:

„In Anbetracht des Umstandes, daß die Stellenvermittlung eine der wesentlichsten Aufgaben des Verbandes ist, wiederholt der gefertigte Verein seinen im Vorjahre beim Delegiertentage gestellten Antrag auf obligatorische Durchführung der Stellenvermittlung durch das Verbandsbureau"

an den nächsten Delegiertentag verwiesen.

Dieser, der zu Graz stattfand, hat den Antrag wie folgt genehmigt:

„Der Verband nimmt die Stellenvermittlung für die Verbandsmitglieder in die Hand und beauftragt den zu wählenden Vorort, unverzüglich mit den Vorarbeiten für die Stellenvermittlung zu beginnen und über das Ergebnis dem nächsten Verbandstage zu berichten."

Soweit der Antrag darauf abzielte, daß der Vorort die Stellenvermittlung unverzüglich durchzuführen hätte, wurde er, da sich mehrfach Widerspruch erhob, zurückgezogen.

Normalvertrag.

Außer durch Stellennachweis hat der Verband durch die Herstellung eines geeigneten Normalvertrags für Redakteure die Tätigkeit und den Erwerb seiner journalistischen Mitglieder zu sichern

gesucht. Nachdem 1899 in Zürich eine ausführliche Frankfurter Resolution, die das Verhältnis zwischen Verlegern und Redakteuren prinzipiell festzustellen suchte, nicht zur Verhandlung gelangt war, nahm der Eisenacher Tag 1901 einen Antrag aus Hannover an:

> „Der Verbandstag wolle eine Kommission ernennen, die in den nächsten Monaten über die gegenseitigen Beziehungen der Verleger, Redakteure und Journalisten eine Enquete veranstalte und das gesammelte Material zur Ausarbeitung eines Normalvertrages dem nächsten Verbandstage vorlege",

mit der Maßgabe, daß der Vorort das Material sammeln und dann die Kommission einberufen solle. Dem Berliner Tage von 1902 lag eine Interpellation Hannover, die die Angelegenheit beschleunigen wollte, ein Antrag Leipzig, dem Normalvertrage des Vereins Deutscher Zeitungsverleger eine geeignete Bearbeitung entgegenzustellen, und ein ausführliches gedrucktes Referat des Vororts München (Verfasser Gg. Schaumberg in München) mit juristischen Gutachten über die Frage und mit einer Besprechung der Normalverträge des Verlegerverbandes, des Augustinusvereins und des Vereins Arbeiterpresse vor.

Die weitere Behandlung der Frage wurde dem neuen Vorort Breslau übertragen. Dessen Entwurf wurde in den Vereinen beraten und 1903 vom Münchener Delegiertentag mit mehreren Aenderungen in folgender Fassung angenommen:

„Normalvertrag für Redakteure.
Festgestellt vom Delegiertentage 1903, München.

Zwischen dem Verleger . . . . . und dem Redakteur . . . . . ist heute nachstehender Dienstvertrag abgeschlossen worden.

§ 1. Herr . . . . . tritt vom . . . . . als Redakteur . . . . . bei der Zeitung (Zeitschrift) . . . . . ein.

Die Kündigung des Vertrages kann unter Innehaltung einer dreimonatlichen Frist vom 1. jeden Vierteljahres erfolgen. Vom . . . . . tritt halbjährige Kündigung, zulässig am 1. jeden Vierteljahres, ein.

§ 2. Als Gehalt bezahlt der Verlag dem Herrn . . . . . jährlich den Betrag von . . . . . Mk., in monatlichen Raten. Notwendige bare Auslagen werden besonders vergütet.

§ 3. Im Falle einer Erkrankung des Herrn . . . . . dauert die Gehaltszahlung drei Monate lang, und falls die Kündigung eine sechsmonatliche ist, sechs Monate lang fort. Im Falle sonstiger Behinderung im Sinne des § 616 B. G.-B. dauert die Gehaltszahlung acht Wochen lang fort. Ein Entlassungsgrund ist erst gegeben, wenn die eigene Erkrankung länger als drei Monate, bezw. sechs Monate, die sonstige Behinderung im Sinne des § 616 B. G.-B. länger als acht Wochen dauert.

Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder die Verhängung der Untersuchungshaft wegen Handlungen, die mit der Berufstätigkeit im Zusammenhange stehen, darf weder den Grund zur Entlassung, noch zur Kündigung, noch zur Entziehung des Gehaltes abgeben. Während der Dauer der Freiheitsentziehung ruht das Kündigungsrecht.

§ 4. Herrn . . . . . steht in jedem Kalenderjahre ein Urlaub von . . . . . Wochen zu. Für die Kosten einer etwa nötigen Vertretung hat der Verleger aufzukommen.

§ 5. Bei Preßprozessen aus der Berufstätigkeit hat der Verleger für Rechtsbeistand zu sorgen, für die Kosten des Prozesses (auch des Strafverfahrens und des Strafvollzuges) aufzukommen und Selbstbeköstigung zu gewähren.

§ 6. Herr . . . . . verpflichtet sich, der Pensionsanstalt Deutscher Journalisten und Schriftsteller (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) in München beizutreten. Der Verleger zahlt das Eintrittsgeld und die Hälfte des jedesmaligen Monatsbeitrages.

§ 7. Im Falle des Todes des Herrn . . . . . während der Vertragsdauer hat der Verleger den Gehalt drei Monate lang nach dem Tode fortzuzahlen, falls Herr . . . . . eine Witwe oder unmündige Kinder hinterläßt.

§ 8. Streitigkeiten zwischen dem Verleger und dem Redakteur aus dem Vertragsverhältnisse entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht, zu dem der Verleger und der Redakteur je einen Schiedsrichter stellen. Die beiden Schiedsrichter erwählen einen dritten Schiedsmann, der, im Falle sie sich nicht einigen, von dem zuständigen Amtsgerichte ernannt wird."

Außerdem wurde zu dem Normalkontrakt gleichzeitig eine Resolution beschlossen:

„Der Vorort wird beauftragt, sich auf Grund des heute beschlossenen Entwurfs eines Normalvertrages für Redakteure mit dem Verein Deutscher Zeitungsverleger behufs der Annahme dieses Entwurfs seitens des Vereins in Verbindung zu setzen."

Der Vorort hat den Entwurf den Zeitungen zur Annahme empfohlen, ist auch mit dem Verlegerverein in Verbindung getreten. Dieser hat aber Verhandlungen auf Grund des Entwurfs abgelehnt und geltend gemacht, daß die Bestimmungen für kleine Zeitungen nicht paßten. — Im Geschäftsbericht für den Grazer Tag von 1904 gab der Vorort die Anregung, auch für kleine Blätter einen Normalvertrag herzustellen.

Schiedsgerichte zwischen Autoren und Verlegern.

Eine Sicherstellung der Beziehungen zwischen Autoren und Verlegern über den Rahmen der Anstellungsverträge hinaus bezwecken Beschlüsse des Grazer Delegiertentages von 1904, die von Karlsbad und Graz ausgehen. Darin wird

die Einsetzung eines Schiedsgerichts zwischen Autoren und Verlegern für wünschenswert erklärt und ebenso der Vorort beauf-

tragt, bei Untersuchung der Urheberrechtsfragen ein Schiedsgericht zwischen Zeitungen und Schriftstellern in Erwägung zu ziehen.

Redaktionsgeheimnis.

Die Fragen der Verschwiegenheit der Redaktionen zugunsten ihrer Mitarbeiter hat ein Antrag des Vereins Berliner Journalisten 1902 zu Berlin in feste Formen zu bringen versucht mit dem Antrag:

„Der Verein Berliner Journalisten stellt folgende Grundsätze für den Verkehr berufsmäßiger Zeitungsmitarbeiter mit den Redaktionen hinsichtlich der Wahrung des Redaktionsgeheimnisses mit Bezug auf übermittelte Zeitungsnachrichten auf und empfiehlt dieselben allgemeiner Beachtung:

1. Ohne Zustimmung der Mitarbeiter darf eine Durchbrechung des Redaktionsgeheimnisses nicht stattfinden.
2. In Fällen der Anzweiflung veröffentlichter Nachrichten ist der Verfasser derselben sofort hiervon zu verständigen und zur Rückäußerung aufzufordern.
3. Erweist sich die Anzweiflung als falsch, so darf die Nennung des Namens des Verfassers der angezweifelten Nachricht unter keinen Umständen erfolgen.
4. Erweist sich eine Nachricht als falsch und droht aus diesem Grunde einer Redaktion ein gerichtliches Verfahren, so ist es statthaft, den Namen des Verfassers zu nennen.
5. Die unbefugte Verwertung von Manuskripten, oder die Auslieferung derselben an Dritte ist unstatthaft, ebenso die Nennung der Herausgeber von Korrespondenzen zu polemischen Zwecken."

Der Delegiertentag konnte sich nicht zur unveränderten Annahme entschließen; er empfahl Umfragen über den Schutz des Redaktionsgeheimnisses und die dabei hervorgetretenen Schwierigkeiten und verwies den Antrag an den nächsten Delegiertentag. Dort kam er nicht zur Verhandlung, weil er trotz der Mahnung des Vororts nicht rechtzeitig wieder zur Tagesordnung angemeldet worden war.

e) Schutz gegen Verwaltungsmaßregeln.

Mangelnde Vertrautheit mit den Aufgaben und den Arbeitsbedingungen journalistischer und schriftstellerischer Arbeit haben die Verwaltung, die Gesetzgebung und Justiz mehrfach zu Maßnahmen geführt, die von der öffentlichen Meinung als Mißstände oder Mißgriffe bezeichnet werden mußten und die dem Verband zu einem Eingreifen nötigten — sowohl zum Schutze der benachteiligten Berufsgenossen wie zur Wahrung des Standesansehens.

Die Verwaltung hat besonders im Dienste der Justiz, bei der Behandlung von verhafteten oder verurteilten Journalisten, wiederholt in eklatanten Fällen zu Beschwerden Anlaß gegeben, wenn Journalisten, die unter der Ungunst der sie betreffenden Gesetzgebung und Rechtsprechung und unter den schwierigen Arbeitsbedingungen ihres Berufs Konflikten mit der Rechtsordnung besonders leicht ausgesetzt sind, deren Standesehre bisweilen im Einklang mit der öffentlichen Meinung das Eingehen auf Anforderungen der Justiz direkt verbietet, bei Verfolgung wegen im Beruf

begangener Verfehlungen wie gemeine Verbrecher behandelt wurden, wenn ihnen eine ihrer Bildung und Stellung entsprechende Berücksichtigung versagt wurde.

Strafvollzug.

Der Strafvollzug wurde zuerst auf dem Leipziger Journalisten- und Schriftstellertage von 1897 Gegenstand eines Antrags Leipzig und des Beschlusses:

> „Der V. Allgemeine deutsche Journalisten- und Schriftstellertag beauftragt die Einzelvereine, bei den zuständigen Regierungen dahin vorstellig zu werden, daß in den für den Strafvollzug geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen vorgesehen wird, daß bei Preßvergehen Vorkommnisse, wie sie in letzter Zeit eine begreifliche Erregung hervorgerufen haben und welche in der Petition näher zu schildern sind, vermieden werden."

In der gleichen Angelegenheit wurde außerdem eine Petition an den Bundesrat und Reichstag beschlossen. Der Vorort entfaltete daraufhin eine umfassende Agitation. Der Reichstag hat aber ein Eingehen auf die Petition abgelehnt, weil sie zur Aenderung der Gesetzgebung kein genügendes Material enthalte. Ende 1901 forderte der Vorort aus anderem Anlaß die Vereine zu erneuter Agitation auf und richtete eine Bittschrift an den Reichstag. Eine neue Petition des Vororts in Sachen der Behandlung verhafteter Jounalisten und Schriftsteller ging 1903 aus Anlaß Aufsehen erregender Vorkommnisse ab.

Zensur.

Ein generelles Eindringen der Verwaltung in das Gebiet der Justiz, wie es in der Frage der Theaterzensur Rechtens ist, veranlaßt eine Aussprache auf dem Tage zu München 1903 und die Annahme des von München gestellten Antrags:

> „Die Versammlung billigt die auf vollständige Beseitigung der Zensur gerichteten Bestrebungen."

Der Abwehr von Steuer- und Stempel- und postfiskalischen Erwerbsplänen diente der Beschluß des Wiener Tages von 1898, der auf Antrag München gefaßt und dem der letzte Satz mit Rücksicht auf die österreichischen Verhältnisse zugefügt wurde:

Fiskalische Maßnahmen.

> „Jeder Versuch, die Presse zum Gegenstand fiskalischer Maßnahmen zu machen, ist sowohl im Hinblick auf die Notwendigkeit der Wahrung ihrer Freiheit als auch im Interesse des Volkes, dem ein unentbehrliches Bildungs- und Verkehrsmittel nicht verteuert werden darf, und nicht zuletzt mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Existenzbedingungen der Journalisten energisch zurückzuweisen.
>
> Der Bestand oder die Einführung des Zeitungsstempels ist verwerflich."

Wie von seiten behördlicher Verwaltungen Maßnahmen und Aeußerungen, die die Stellung der Presse verletzten, abzuwehren waren, so sind auch bei Veranstaltungen von Privaten, Vereinen und Gesellschaften Maßnahmen zu verzeichnen, die die berechtigten Interessen des Journalismus beeinträchtigen. In der Regel genügten dagegen die Abwehrmaßnahmen der einzelnen Vereine.

Kongreßberichterstattung.

Der Verband hatte sich in dieser Hinsicht auf dem Grazer Tage 1904 mit dem Vorgehen des Rostocker Aerztetages zu beschäftigen, der wenige Tage vorher einen Berichterstatter in den unfreundlichsten Formen ausgewiesen hatte, so daß die Journalisten die Berichterstattung einstellen mußten. In dieser Angelegenheit beschloß der Verbandstag, dem über die Vorkommnisse noch kein authentisches Material vorlag, wie folgt:

„In der Voraussetzung, daß auf dem Aerztetag in Rostock tatsächlich einem Kollegen eine unwürdige Behandlung zuteil geworden, spricht der Verbandstag den Kollegen, die sich mit ihm solidarisch erklärt haben, ihre Zustimmung und Anerkennung für die Betätigung des Standesbewußtseins aus."

f) Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Der Justiz gegenüber hatte der Verband insbesondere gegen die Handhabung des Groben-Unfug-Paragraphen, des Zeugniszwangs und die Verweigerung des Klagerechts bei Beleidigung der Zeitungen, der Gesetzgebung gegenüber wegen des ambulanten Gerichtsstandes, der Verjährung, des Berichtigungsrechts und des Urheberrechts und wiederum wegen des Zeugniszwangs Beschwerden und Wünsche vorzubringen.

Unter der Wirkung, die das Zusammentreffen verschiedenartiger Klagepunkte gegen die Rechtsprechung in Angelegenheiten des Schrifttums und der Presse ausübte, stand der auf Antrag München gefaßte Beschluß des Wiener Delegiertentages von 1899:

Protest gegen die Rechtsprechung.

„Der Delegiertentag anerkennt in Wahrung seiner Berufs- und Standesinteressen und in Verteidigung der verfassungsmäßig gewährleisteten Gleichberechtigung aller Staatsbürger sowie des Rechts der freien Meinungsäußerung die Pflicht, mit allen gesetzlichen Mitteln in ruhiger Ausdauer den Kampf gegen die Weiterentwicklung einer Rechtsprechung fortzusetzen, die nach und nach auf Grund unklarer und dehnbarer gesetzlicher Bestimmungen gegen die deutsche Presse eine vielgestaltige Ausnahmegesetzgebung schafft, wie eine solche anderen Berufskreisen und Staatsbürgern gegenüber nicht besteht und nicht angestrebt wird."

Mit besonderer Berücksichtigung österreichischer Verhältnisse wurde daran anschließend ein Wiener Antrag angenommen:

„Der Delegiertentag erklärt, daß das (in Oesterreich beliebte) sogenannte objektive Verfahren nicht als ein gerichtliches, sondern als ein administratives zu betrachten ist, in dem die Strafe vor dem Verfahren verhängt und vollzogen wird. Der Delegiertentag erklärt, daß in Prozeßsachen nur die subjektive Verfolgung Platz greifen und daß der unter Anklage gestellte Journalist seinem gesetzlichen Richter nicht entzogen werden darf."

Grober-Unfug-Paragraph.

Gegen die Handhabung des Groben-Unfug-Paragraphen hatte ein erfolgreicher Kampf des Verbandes auf Anträge aus München und Berlin hin schon auf dem Leipziger Tage von 1897 begonnen. Dort wurden die folgenden drei Anträge angenommen:

„Der V. Allgemeine deutsche Journalisten- und Schriftstellertag in Leipzig wolle eine motivierte Eingabe an Reichstag und Bundesrat um zweckentsprechende authentische Interpretation des sog. „Grobe-Unfug-Paragraphen" (§ 360 Ziffer 11 des Reichsstrafgesetzbuches) richten."

„Der V. Allgemeine deutsche Journalisten- und Schriftstellertag möge in den Einzelstaaten bei den journalistischen Vereinen und bei den Redaktionen anregen, sie möchten sich an den Landtag mit der Bitte wenden, der Regierung das Eintreten für eine zweckentsprechende authentische Interpretation des „Grobe-Unfug-Paragraphen" im Bundesrat nahezulegen."

„Der V. Allgemeine deutsche Journalisten- und Schriftstellertag erklärt, daß die Rechtsprechung bezüglich des „Grobe-Unfug-Paragraphen" dem unzweideutigen Wortlaut und Sinne desselben widerspricht."

Auf Grund dieser Beschlüsse hat der Vorort eine energische Agitation gegen diese Rechtsprechung eingeleitet. In Wien wurde 1898 auf Antrag von Berlin wiederum beschlossen:

„Der Verband Deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine beschließt, an den Deutschen Reichstag eine Eingabe um Abänderung des § 360, Nr. 11 des Strafgesetzbuchs zu richten, dahingehend, daß nur unmittelbar in die Sinne fallender grober Unfug als solcher aufzufassen und zu bestrafen ist."

Der Journalisten- und Schriftstellertag in Zürich 1899 beschäftigte sich abermals mit der Frage und beschloß auf ein Münchener Referat hin,

durch politische Selbsthilfe, Agitation und Beeinflussung der Reichstagskandidaten dahin zu streben, daß zu § 360, Ziffer 11 des Reichsstrafgesetzbuchs ein zweiter Absatz komme: „Die Anwendung dieser Bestimmung auf Aeußerungen in Schrift und Druck ist ausgeschlossen."

Ferner wurde beschlossen, das Referat (von Dr. Bernheim in München) zu drucken und als Propagandaschrift zu verwenden.

Im Jahre 1902 wies der Vorort in einem Rundschreiben darauf hin, daß das Reichsgericht den Standpunkt zum Ausdruck gebracht habe, nicht jede grobe ungebührliche Handlung, welche das Publikum belästigt oder gefährdet, begründe Strafbarkeit, vielmehr sei dazu weiter erforderlich, daß die Handlung sich zugleich als Störung oder Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung darstelle, ähnlich wie bei der von der gleichen Vorschrift betroffenen ungebührlichen Erregung ruhestörenden Lärms. Auf Ersuchen des Reichsjustizamts hätten die einzelstaatlichen Justizverwaltungen die Staatsanwaltschaftsbeamten angewiesen, sich bei der Anklageerhebung wegen groben Unfugs diese Grundsätze stets genau zu vergegenwärtigen. Das Rundschreiben fordert die Verbandsvereine auf, die ihnen bekannt werdenden Urteile auf Befolgung dieser Anweisung hin zu kontrollieren.

Der Kampf gegen den Zeugniszwang richtet sich sowohl gegen die zugrunde liegende gesetzliche Bestimmung wie gegen deren Handhabung. Gegen das gesamte Institut wandte sich schon 1897 der Beschluß des Leipziger Journalisten- und Schriftstellertags (auf Antrag Frankfurt): Zeugniszwang.

> „Der V. Allgemeine deutsche Journalisten- und Schriftstellertag erklärt: damit die Presse ihre Pflichten im Dienste der Allgemeinheit ordentlich und ohne den durch das heutige Zeugniszwangsverfahren bewirkten verwerflichen Gewissenszwang erfüllen kann, ist es unbedingt nötig, allen bei Herstellung periodischer Druckschriften Beteiligten das Recht zu geben, ihr Zeugnis über die ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen zu verweigern, und zwar sowohl im ordentlichen Strafverfahren wie auch im Disziplinarverfahren und sonstigen Verfahrungsarten."

Auf Grund dieses Beschlusses hat der Vorort eine Petition eingereicht. Später hat der Münchener Verein 1901 und 1902 an den bayerischen Landtag Eingaben gegen den Zeugniszwang gerichtet und dort so viel Anklang gefunden, daß er die betr. Verhandlungen des Landtags als Agitationsbroschüre verbreiten konnte. Als Vorort hat der Münchener Verein auch namens des Verbandes an Bundesrat und Reichstag Eingaben gerichtet. Im Hinblick auf die letzteren nahm der Münchener Tag den Antrag Hannover an:

> „Der Verbandstag wolle beschließen, daß die Petition an den Reichstag um Abschaffung des journalistischen Zeugniszwangs, welche wegen Schlusses der Session von dem vergangenen Reichstage nicht mehr im Plenum zur Beratung und Beschlußfassung kommen konnte, seitens des Verbandes sofort nach Zusammentritt des neuen Reichstags erneuert werde."

Im Jahre 1904 richtete der Vorort an den Reichskanzler die Bitte, zu den den Zeugniszwang behandelnden Beratungen der Reichsjustizkommission auch Vertreter des Journalistenstandes zuzuziehen, und machte als solche drei Berliner Chefredakteure namhaft.

Vom Reichsjustizamt wurde die Anhörung dieser Sachverständigen zugesichert.

Gegen die österreichische Rechtsprechung, die Zeitungen gegen Beleidigungen wehrlos zu machen droht, wendet sich eine Resolution des Berliner Delegiertentags von 1902, die von München aus befürwortet wurde. Sie formuliert und verteidigt zugleich in energischer Weise die Ehre der Zeitungen: Beleidigung von Zeitungen.

> „Zur gleichen Zeit als im Deutschen Reichstage ein Gesetz angenommen wurde, das die Zeitungen frivolen Beleidigungsklagen preisgibt, hat der oberste Gerichtshof in Oesterreich eine Entscheidung gefällt, welche ausspricht: „es sei irrtümlich, daß eine Zeitung ein taugliches Objekt für eine Ehrenbeleidigungsklage bilden könne"; das heißt eine Zeitung mag noch so schwer und infam beleidigt werden,

die Funktionäre einer Zeitung können doch mit Erfolg keine Klage gegen den Beleidiger anstrengen.

Wir fühlen mit unseren österreichischen Kollegen die Schwere dieser Entscheidung und beantragen, der Delegiertentag wolle den Kollegen in Oesterreich, welche gegen diese Entscheidung in berufener Verteidigung der Ehre der Zeitung laut und offen Protest erhoben haben, seine Sympathien in diesem Kampfe zum Ausdruck bringen.

Der Delegiertentag spricht seine Freude und Anerkennung aus, daß die Wiener Verbandskollegen so energisch für die Wahrung der Ehre der Zeitung eintreten. Die Ehre der Zeitung ist die Ehre aller an der Bestimmung und Erhaltung von Tendenz und Geist und an der Herstellung derselben Beteiligten. Ein Beschimpfen, Verleumden und Verächtlichmachen der Zeitung trifft ihre geistigen Schöpfer, und das Recht im Staate muß ihnen die Möglichkeit geben, sich dagegen zu schützen. Wäre das nicht der Fall, so würde der Rechtszustand eine befremdliche Lücke aufweisen, die nicht durch juristische Deduktionen verdeckt werden kann."

Fliegender Gerichtsstand.

Auf die Aenderung der Gesetzgebung hat von vornherein der Kampf gegen den fliegenden Gerichtsstand der Presse hingearbeitet. Dieser Kampf hat freilich zu einer Aenderung der Gesetzgebung geführt, aber ohne daß diese Aenderung den berechtigten Wünschen der Beteiligten gerecht geworden wäre.

Im ersten Stadium der Angelegenheit hat der Vorort zunächst Anfang 1896 eine einschlägige Eingabe des Vereins Berliner Presse unterstützt. Sodann hat der Vorort Hamburg einen Antrag an den Frankfurter Tag von 1896 gebracht und folgenden Beschluß erzielt:

„Die Rechtspflege in Preßdelikten muß den tatsächlichen Verhältnissen, unter denen die Herstellung einer Zeitung erfolgt, Rechnung tragen. Angesichts der zunehmenden neuzeitlichen Gesetzesinterpretation, die dem Wesen, der Aufgabe und der Rechtssicherheit der Presse zuwider ist, erscheint es im öffentlichen und im Interesse der Presse geboten, daß anhaltend und entschieden mit allen geeigneten Mitteln, im Wege von Partei, Parlament, Vereinen und Versammlungen, sowie durch die Preßtätigkeit und besonders auch durch Organisierung aller im journalistischen Berufe Stehenden dahin gewirkt wird, daß Versuche die Prozeßverhältnisse der Presse zu verschlechtern und den Gerichtsstand der Presse zu verrücken, abgewehrt werden."

Im gleichen Sinne beschloß der Wiener Delegiertentag von 1898 auf Antrag Berlin:

„Der Verbandstag erklärt: Für die strafrechtliche Verfolgung eines Redakteurs wegen Preßvergehens ist nur der auf Grund der §§ 6 und 7 des Gesetzes über die Presse anzugebende Verlagsort des Blattes zuständig."

Der Züricher Tag von 1899 behandelte die Frage zugleich mit der vom „Groben Unfug" und beschloß, auf dem Wege der politischen

Agitation eine Abhilfe dahingehend zu suchen, daß in § 7 der Strafprozeßordnung ein Absatz 2 geschaffen würde des Inhalts:

> „Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so gilt, soweit die Verantwortlichkeit des Verfassers, Herausgebers, Redakteurs, Verlegers und Druckers in Frage steht, die Handlung nur an dem Orte als begangen, an welchem die Druckschrift erschienen ist."

Das Referat des Züricher Tages wurde als Broschüre „Der ambulante Gerichtsstand der Presse" (von Dr. Bernheim in München) verbreitet.

Nun kam das neue Gesetz, das für die vom Staatsanwalt erhobenen Anklagen den erwünschten festen Gerichtsstand schafft, nicht aber für private Klagen. Mit dieser neuen Sachlage hatte sich auf Antrag München der Berliner Delegiertentag von 1902 zu beschäftigen. Er beschloß:

> „Die Delegiertenversammlung beklagt es tief, daß das vom Bundesrat und Reichstag angenommene Gesetz über den fliegenden Gerichtsstand, das die Presse unter eine Ausnahmebestimmung stellt, eine erhebliche Verschlechterung des bisherigen rechtlichen Zustandes herbeiführt. Die Versammlung bezeichnet es als eine Aufgabe der gesamten deutschen Presse, auf die Reform dieses Gesetzes im Sinne der von der Presse einstimmig erhobenen Forderungen mit allen Kräften hinzuwirken.
>
> Die Delegiertenversammlung ersucht die Verbandsvereine, in ihren Bezirken die Berichte über alle Preßprozesse zu sammeln, eine kurze objektive Kritik nach Bedarf dazuzugeben und das Material alljährlich im April an den Vorort einzusenden. Der Vorort hat die Aufgabe, eine kritische Uebersicht über das eingeschickte Material herzustellen und diese dem Delegierten- bezw. dem Verbandstag vorzulegen, der über eine allenfallsige Veröffentlichung und über die Form derselben zu beschließen hat. Nach einigen Jahren — der Verein richtet sich nach Zahl und Qualität der Kriminalfälle — ist aus dem Gesamtmaterial eine Denkschrift an Bundesrat und Reichstag mit entsprechenden Anträgen herzustellen. Die Aufbewahrung des Materials übernimmt jedes Jahr der jeweilige neue Vorort."

Verjährung von Preßvergehen.

Wie der „fliegende Gerichtsstand" die Rechtsverhältnisse der Presse und des Schrifttums schwieriger und schwerer übersehbar macht als die anderer Stände, so entzieht ihnen die Praxis, daß jeder neue Abdruck bezw. Verbreitung einer Druckschrift als selbständige Handlung gilt, in unübersehbarem Grade die Rechtswohltat der Verjährung. Dagegen wendet sich ein Beschluß der Frankfurter Delegiertenversammlung von 1896 (Antrag Frankfurt):

> „Die Delegiertenversammlung der Journalisten- und Schriftstellervereine in Frankfurt am Main am 20. Juni 1896 erachtet es im Interesse der Rechtssicherheit der Presse für unerläßlich, den § 22 des Reichspreßgesetzes gesetzlich dahin zu erläutern, daß die

Verjährung aller durch die Verbreitung von Druckschriften begangenen Verbrechen und Vergehen mit der ersten Veröffentlichung oder Verbreitung der in Betracht kommenden Druckschrift zu laufen beginnt."

Berichtigungsrecht.

Gegen die Praxis, den Wortlaut des Berichtigungsrechts mißbräuchlich zu nichtssagenden oder materiell unzutreffenden „Berichtigungen" zu benutzen, die eine sachliche Aufklärung und Richtigstellung nicht bringen und nur auf die Irreführung des Publikums berechnet sind, wendet sich (auf Antrag Leipzig) der Vorschlag des Leipziger Tages von 1897:

„Der V. Allgemeine deutsche Journalisten- und Schriftstellertag wolle dahin wirken, daß dem § 11, Absatz 1 des Gesetzes über die Presse folgender Wortlaut gegeben werde:

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgeteilten Tatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen und Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung sich wirklich als eine solche erweist, von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf tatsächliche Angaben beschränkt."

Urheberrecht.

Aehnlich wie beim fliegenden Gerichtsstand zerfällt auch beim Urheberrecht die Tätigkeit des Verbandes in zwei durch eine gesetzgeberische Aktion getrennte Abschnitte. Die Fragen des Urheberrechts wurden schon 1898 vom Vorort bearbeitet. In Zürich gelangten sie 1899 auf Antrag des Vereins Berliner Presse erstmals zur Verhandlung. Nach einem umfangreichen Referat fanden die folgenden Berliner Thesen Annahme:

Zu dem Gesetz vom 11. Juni 1870 werden die folgenden Reformvorschläge der Kommission des Vereins Berliner Presse für die Vorbereitung der Urheberrechtsreform gebilligt.

Zum § 1: „Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu" — wird vorgeschlagen:

„1. Als Gegenstand des literarischen Urheberrechts zu bezeichnen: durch die Mittel der Schrift oder der Rede zum Ausdruck gebrachte Werke, welche sich als das Ergebnis einer geistigen Tätigkeit darstellen.

2. Den Begriff der mechanischen Vervielfältigung durch den Begriff der „Wiedergabe" zu ersetzen.

3. In den § 1 eine Bestimmung folgenden Inhalts aufzunehmen: der Urheber ist gegen jede Veränderung des Werkes geschützt."

Zu § 4: „Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten (§§ 1, 2, 3) hergestellt wird, heißt Nachdruck und ist verboten.

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur teilweise vervielfältigt wird.

Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten" — wird beschlossen: „Der Begriff der „mechanischen Vervielfältigung" ist durch den der „Wiedergabe" zu ersetzen. Eine Wiedergabe ist auch vorhanden, wenn Form oder Umfang des Originals geändert werden."

Zu § 6: „Uebersetzungen ohne Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes gelten als Nachdruck:

a) wenn von einem, zuerst in einer toten Sprache erschienenen Werke eine Uebersetzung in einer lebenden Sprache herausgegeben wird;

b) wenn von einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegebenen Werke eine Uebersetzung in einer dieser Sprachen veranstaltet wird;

c) wenn der Urheber sich das Recht der Uebersetzung auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes vorbehalten hat, vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung der vorbehaltenen Uebersetzung nach dem Erscheinen des Originalwerkes binnen einem Jahre begonnen und binnen drei Jahren beendet wird. Das Kalenderjahr, in welchem das Originalwerk erschienen ist, wird hierbei nicht mitgerechnet" — wird empfohlen: „Das Recht der Uebersetzung ist wie jede andere Form der Wiedergabe dem Urheber ohne jede Einschränkung ausschließlich vorzubehalten."

Zu § 7a: „Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfang in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalt ein selbständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen literarischen Zweck veranstaltet werden" — wird gesagt: „Da der Ausdruck „zu einem eigentümlichen literarischen Zweck" zu vielfachen Mißbräuchen geführt hat, ist auf seine Beseitigung hinzuwirken."

Zu § 7b: „Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

b) der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mitteilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist" — wird vorgeschlagen, dem § 7b folgende Fassung zu geben:

„Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

b) der Abdruck von Mitteilungen tatsächlichen Inhalts und von Artikeln, welche unter allgemein verständlicher Angabe der Quelle, zum Zwecke der öffentlichen Diskussion, insbesondere der Kennzeichnung oder Klarstellung des politischen Standpunktes wieder-

gegeben werden, aus Zeitungen und anderen öffentlichen Blättern. Doch wird der Abdruck von Mitteilungen tatsächlicher Art als Nachdruck angesehen, wenn er den Charakter des unlauteren Wettbewerbes an sich trägt.

Zu § 7d: „Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

d) Der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden" — wird vorgeschlagen, die Herausgabe von Sammlungen parlamentarischer Reden als Nachdruck zu erklären.

Zu § 8: „Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, für die Lebensdauer des Urhebers (§§ 1 und 2) und dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt" — wird vorgeschlagen, die Schutzfrist auf 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers auszudehnen. Bezüglich der bestehenden Urheberrechte ist es wünschenswert, daß der Zuwachs der Rechte den Autoren zugute komme, auch wenn diese ihre Autorrechte unter der Geltung des alten Gesetzes veräußert haben. Für Briefe, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soll die Schutzfrist die gleiche sein wie für alle übrigen literarischen Werke, gleichviel, ob sie veröffentlicht sind oder nicht.

Zu § 10: „Einzelne Aufsätze, Abhandlungen usw., welche in periodischen Werken als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern usw. erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken" — wird vorgeschlagen, die Frist des § 10 auf drei Monate herabzusetzen.

Zu § 18: „Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck (§§ 4 ff.) in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes zu verbreiten, veranstaltet, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund unschuldbaren, tatsächlichen oder rechtlichen Irrtums in gutem Glauben gehandelt hat.

Wenn den Veranstalter des Nachdrucks kein Verschulden trifft, so haftet er dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe seiner Bereicherung" — wird erklärt: „Es ist die „Fahrlässigkeit" als Voraussetzung der Strafe des Nachdrucks und der Schadenersatzpflicht unbedingt aufrecht zu erhalten. Dagegen ist der „entschuldbare rechtliche Irrtum" (Abs. 2) als Strafausschließungsgrund zu beseitigen. Die Schadenersatzpflicht soll in allen Fällen, auch in denen des straflosen Nachdrucks, ohne jede Beschränkung gesetzlich festgelegt werden."

> Zu § 61: „Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.
>
> Wenn Werke ausländischer Urheber bei Verlegern erscheinen, die im Gebiete des Norddeutschen Bundes ihre Handelsniederlassung haben, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes" — wird gesagt: „Ausländer sind ebenso wie Inländer bedingungslos in ihren Autorrechten zu schützen."

Mit der Tatsache des neuen Gesetzes hatte sich alsdann der Eisenacher Tag von 1901 abzufinden. In der Debatte traten entgegengesetzte Standpunkte hervor, deren Mehrheit aber nach langen Erörterungen der folgenden Kompromißresolution zustimmte:

> „Der Delegiertentag des Verbandes der Deutschen Journalisten- und Schriftstellervereine erkennt mit Befriedigung an, daß das neue Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst gegenüber dem bisherigen Zustand als ein wesentlicher Fortschritt zu bezeichnen ist. Der Delegiertentag bedauert jedoch, daß den berechtigten Forderungen der Journalisten und Schriftsteller nicht einmal in jenem Maße Rechnung getragen wurde, welches die Regierungsvorlage zugestanden hat. Nach wie vor hält der Delegiertentag an folgenden grundsätzlichen Forderungen fest:
>
> a) Die Uebertragung der durch den Verlagsvertrag erworbenen Rechte eines Verlegers auf einen anderen ist nur mit Zustimmung des Urhebers zulässig.
>
> b) Der Nachdruck vermischter Nachrichten tatsächlichen Inhalts, von Tagesneuigkeiten und insbesondere von Originaltelegrammen aus Zeitungen oder Zeitschriften ist nur mit Quellenangabe gestattet.
>
> c) Die Strafbestimmungen bezüglich des Nachdruckes sind auch für den Fall anwendbar, wenn der Täter in grober Fahrlässigkeit gehandelt hat.
>
> Der Delegiertentag bezeichnet es als ein dringliches Bedürfnis, daß die Rechtsverhältnisse zwischen dramatischen Autoren und Theaterunternehmern gesetzlich geregelt werden."

Nun kamen die Jahre der Erfahrungen mit ungewollten und unvorhergesehenen Wirkungen einzelner Paragraphen. Die Kritik des neuen Gesetzes kam in den Grazer Verhandlungen des Verbandes 1904 zum Ausdruck. Dort wurde ein Antrag Breslau genehmigt:

> „Der Vorort möge eine Untersuchung über die Mißstände anstellen, die für die Journalistik in Deutschland aus den §§ 9 und 18, Absatz 2 des Urheberrechts erwachsen sind, und dem nächsten Delegiertentage Vorschläge unterbreiten, die geeignet erscheinen, eine Abstellung dieser Mißstände herbeizuführen."

Schutz des geistigen Eigentums.

Während hier nur die Form strittig ist, in welcher innerhalb Deutschlands ein ausreichender Schutz des geistigen Eigentums zu gewähren ist, brachte der Münchener Verein in Graz 1904 einen Antrag ein, der das

Maß des Schutzes Amerika gegenüber betraf. Der Antrag fand Annahme, und der Verein München wurde beauftragt, im Namen des Verbandes die beschlossenen Erhebungen anzustellen. Der Beschluß lautete:

„1. Durch eine Rundfrage bei den Autoren und Verlegern ist der durch unbefugten Nachdruck, widerrechtliche Aufführung von Bühnenwerken usw. verursachte Schaden festzustellen. Das Ergebnis soll die Grundlage bilden für ein dem Reichskanzler und der k. k. österreichisch-ungarischen Regierung zu unterbreitendes Gesuch um Abstellung der unhaltbaren Mißstände und um Maßnahmen zur Aufhebung des unglückseligen Uebereinkommens.
2. Im gleichen Sinne ist die Unterstützung der einzelnen Bundesregierungen zu erwirken, um das Vorgehen gegen die unerträglichen und im Vergleich zu den von uns den Amerikanern zugestandenen, unwürdigen Bedingungen erfolgreich durchzuführen.
3. Es sind Mittel und Wege zu beraten, wie in den literarischen Kreisen Amerikas Bundesgenossen im Kampfe um das geistige Eigentum gewonnen werden können."

Ein in der Debatte angeregter, umfassenderer Antrag auf

„Einsetzung einer ständigen Schutzkommission, die sich mit den Fragen des geistigen Eigentums zu befassen und alljährlich über die erzielten Resultate zu berichten hat."

wurde dem Vorort zu späterer Erledigung überwiesen.

g) Wohlfahrts- und Versicherungs-Einrichtungen.

Unter den Wohlfahrtseinrichtungen, deren Förderung der Verband für seine Aufgabe angesehen hat, hat von vornherein und ständig die „Pensionsanstalt deutscher Journalisten und Schriftsteller" zu München eine zentrale Stellung eingenommen. Verband und Pensionsanstalt haben dauernd die engsten Beziehungen aufrecht erhalten. Alsbald nach der Konstituierung des Verbandes nahm der Heidelberger Tag von 1895 auf einen Antrag aus Brünn die folgende Entschließung an:

Pensionsanstalt.

„Der Heidelberger Deutsche Journalisten- und Schriftstellertag spricht den Wunsch und die zuversichtliche Erwartung aus, daß die der Pensionsanstalt deutscher Journalisten und Schriftsteller noch fernstehenden deutschen Journalisten und Schriftsteller diesem gemeinnützigen und humanitären Unternehmen im Interesse der Solidarität aller Angehörigen der deutschen Schriftstellerwelt und dieser selbst ehestens beitreten und daß die hier Versammelten mit allem Eifer dahin wirken werden, daß sich auch die ihnen nahestehenden Verleger und Vereine der Pensionsanstalt als unterstützende Mitglieder oder Spender tatkräftig annehmen."

Schon im nächsten Jahre beschloß die Frankfurter Delegiertenversammlung:

„Im Anschluß an die vom Heidelberger Journalisten- und Schriftstellertage einstimmig angenommene Entschließung, womit die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen wurde, daß die der Pensionsanstalt deutscher Journalisten und Schriftsteller noch fernstehenden deutschen Journalisten und Schriftsteller derselben ehestens beitreten und daß sich auch die Verleger und literarischen Vereine der Pensionsanstalt als unterstützende Mitglieder oder Spender tatkräftig annehmen werden, geben die am 20. Juni 1896 zu Frankfurt am Main versammelten Delegierten des Verbandes Deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine der Freude Ausdruck, daß die Pensionsanstalt seither sich in jeder Beziehung erfreulich weiterentwickelt, und machen es allen Angehörigen des Verbandes zur Pflicht, für die Interessen dieser Anstalt durch eifrige Werbung von wirklichen und unterstützenden Mitgliedern dauernd tätig zu sein."

Seither hat Jahr für Jahr die Pensionsanstalt ihre Generalversammlungen im engsten Anschluß an die Tagung des Verbandes und im Rahmen gemeinsamer Veranstaltungen abgehalten. Außerdem sind jährlich auf den Delegiertenversammlungen bezw. den Journalisten- und Schriftstellertagen Berichte über den Stand der Pensionsanstalt erstattet worden. Im Anschluß daran wurde der Anstalt oftmals die wärmste Sympathie des Verbandes ausgedrückt. Diese wurde auch durch die Teilnahme des Verbandes an der Festsitzung der Pensionsanstalt anläßlich ihres zehnjährigen Bestehens zu München 1903 ausgedrückt. Der Münchener Delegiertentag hat dazu der Pensionsanstalt aus Verbandsmitteln eine Schenkung von 1000 Mk. überwiesen.

Witwenversicherung.

Außer der Pensionsversicherung hat der Verband frühzeitig auch die Witwen- und Waisenversicherung in den Kreis seiner Bestrebungen gezogen. Darüber hat der Frankfurter Tag 1896 auf Antrag aus München beschlossen:

„1. Die Errichtung einer Witwen- und Waisenkasse deutscher Journalisten und Schriftsteller ist nach wie vor energisch anzustreben.
2. Von der Gründung einer eigenen Kasse soll abgesehen, vielmehr der Pensionsanstalt deutscher Journalisten und Schriftsteller die Durchführung der beabsichtigten Ziele übertragen werden.
3. Vor dem Inslebentreten der auf versicherungstechnischer Basis aufzubauenden Kasse ist für Beschaffung eines Gründungsfonds oder außerordentlicher Einnahmen Sorge zu tragen.
4. Bis zur Errichtung einer Witwen- und Waisenkasse wird der Pensionsanstalt deutscher Journalisten und Schriftsteller und den Lokalvereinen die Fürsorge für die Relikten der Journalisten und Schriftsteller anempfohlen."

Die Pensionsanstalt hat dem ihr damit ausgesprochenen Vertrauen gerecht zu werden gewußt. Nachdem sie ihre Pensionsversicherung ausgebaut und dafür einen Fonds von einer Million Mark geschaffen hat, ist sie in den letzten Jahren eifrig bemüht gewesen, für die Begründung einer Witwenversicherung einen ausreichenden Gründungsfonds aufzubringen.

Kranken-versicherung.

Auf dem Grazer Tage 1904 ist ferner an den Verband die Anregung herangekommen, auch die Organisation einer Krankenversicherung in die Hand zu nehmen. Der Berliner Journalisten- und Schriftstellerverein hatte beantragt, daß der Vorort die Einführung einer Krankenversicherung von Verbandswegen vorbereiten möchte. Mit Rücksicht aber auf die Schwierigkeiten, eine solche Versicherung interlokal durchzuführen, und auf Grund der günstigen Berichte der Münchener und Wiener Vertreter über die guten Erfolge der Kassen ihrer Vereine, wurde der Beschluß gefaßt:

„Der Verbandstag empfiehlt den Verbandsvereinen, für ihre Mitglieder lokale Krankenkassen, soweit solche noch nicht vorhanden sind, zu begründen."

Reichs-versicherung.

Diesen privaten Versicherungsbestrebungen traten 1903 Anregungen zur Seite, an den Agitationen der deutschen Privatbeamten auf Schaffung einer Reichsversicherung sich zu beteiligen. Auf Anregung des Leipziger Vereins erörterte der Vorort Breslau die Frage in einem Rundschreiben. Auf dem Münchener Tage von 1903 erstattete alsdann der Leipziger Vertreter ein ausführliches Referat über die Frage und schloß mit dem Antrag:

„Der Verband Deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine beschließt mit allen Kräften einzutreten für einen staatlichen Zwang zur Versicherung aller Privatangestellten für Alter und Invalidität und für Versorgung ihrer Witwen und Waisen, sowie für die Ermöglichung des Anschlusses der freien Schriftsteller an diese Versicherung. Die Kosten sollen aufgebracht werden durch Beiträge der Angestellten, der Prinzipale und des Staates. Der Verband erklärt es im Interesse des Standes seiner Mitglieder sowie bestehender Kasseneinrichtungen (Münchener Pensionsanstalt) für wünschenswert, daß die Mitgliedschaft bei zu bestimmenden, staatlich zu kontrollierenden Kassen, denen dann die Beiträge der Prinzipale und des Staates zu überweisen sind, als dem Zwecke des Versicherungszwanges genügend angesehen werde. Der Vorort des nächsten Jahres setzt einen Propaganda-Ausschuß ein, der sich unverzüglich mit der bereits bestehenden Kommission anderer Privatangestelltenverbände in Verbindung zu setzen und möglichst mit diesen gemeinschaftlich zu arbeiten hat."

Als sich gegen den Antrag, teils aus politischen Gründen, teils aus Besorgnis, die Pensionsanstalt zu beeinträchtigen, Widerspruch erhob, wurde beschlossen,

„das Referat im Druck den einzelnen Vereinen zuzustellen, als Grundlage für ihre Stellungnahme, und sodann die Frage auf dem nächsten Verbandstage zu entscheiden".

In Graz 1904 mußte die Verhandlung wegen Verhinderung des Leipziger Referenten abermals vertagt werden. Das Münchener Referat (Verfasser Redakteur Ad. Schiebt in Leipzig) liegt gedruckt vor.

Schlußwort.

Die Zusammenstellung der Beschlüsse kann zeigen, welche Fülle von Arbeit hier in stiller, selbst von der Masse der Berufsgenossen viel zu wenig beachteter Tätigkeit geleistet worden ist. Noch mehr aber ist die Uebersicht über die verschiedenen Arbeitsgebiete geeignet, zu zeigen, welche Ueberfülle von Aufgaben eine starke und geschlossene Berufsvertretung des Schrifttums und der Presse noch zu leisten hat, wie viele Anregungen noch der Vollendung, der Ausführung oder überhaupt erst der ernstlichen Inangriffnahme harren. Zum guten Teile hängt die künftige Gestaltung unseres öffentlichen Lebens, unseres geistigen Niveaus von dem Erfolg ab, mit dem die schwebenden Fragen ihrer Lösung entgegengeführt werden.

Jedem Berufsgenossen ruft die Fülle der Arbeiten zu: tu mit! Jedem spricht der öffentliche Aufgabenkreis des Verbandes und seiner Glieder: schließ dich an. Forderungen, ähnlich den geschilderten, vertreten Schriftsteller und Journalisten für alle Berufe; allen Berufen geben sie mit Eifer und Ueberzeugung das Losungswort für alle Erfolge der Gegenwart: Organisation. — Mögen die Leistungen des Verbandes Deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine ihnen auch die Möglichkeit der Erfolge eigener Organisation, die Aufgaben des Verbandes ihnen die Notwendigkeit einer Verstärkung und Vereinheitlichung der Standesvertretung beweisen.

Die Presse und das Schrifttum können durch keine staatliche Zunftbildung, durch keine noch so scharfen Normativbestimmungen, durch keinen Examenszwang und keinerlei Reglementierung in bestimmte Bahnen gezwängt werden. Ihr Lebenselement ist die Freiheit. Jedem Zwange entzieht sie die Natur ihrer Arbeit. Auch gibt es außerhalb dieses Standes keine Instanz, die ihnen die rechten Bahnen mit überlegener Sachkenntnis und Einsicht anweisen könnte. Die rechte Leitung kann nur aus dem Berufe selbst kommen. Nur die Selbstdisziplin des Standes kann unpassende Elemente ausschließen, ungünstige Praktiken bekämpfen, überlebte Schranken niederwerfen, kann die sittlichen, intellektuellen und künstlerischen Kräfte voll entfalten, die das Schrifttum und insbesondere sein jüngstes und stärkstes Kind, die Presse, zum Lehrer und Erzieher der Welt zu stärkerer und freierer Kultur machen.

So angeſehen iſt die Frage, ob ſich die Journaliſten und Schriftſteller zu einer ſtarken und maßgebenden freien Verbandsbildung fähig erweiſen oder nicht, ob damit die tüchtigen Kräfte die Kontrolle des Berufs und ſeine Sicherung gegen das Einſtrömen ungeeigneter und unlauterer Elemente in der Hand behalten werden, ein Problem, an dem es hängt, ob unſere Kultur, von der Fülle neuer Erſcheinungen beſiegt, unter unfähiger handwerksmäßiger, unfreier und korrupter geiſtiger Führung kleinlich in Kleinlichkeiten verflacht, oder ob ein freies und fähiges, in Selbſtbewußtſein und Selbſtzucht erſtarktes Schrifttum, an der Fülle und Tiefe ſeiner Aufgaben von Geſchlecht zu Geſchlecht wachſend, das Edle und Große und Wertvolle auch fernerhin in der größten Mannigfaltigkeit zu finden und zu vertreten weiß und die Menſchheit zu höherer Stufe der Erkenntnis und Geſittung führen kann.

In dieſem Ausblick liegt die Bedeutung der kleinen und beſcheidenen organiſatoriſchen Anfänge, deren Beſchreibung hiermit in die Oeffentlichkeit hinausgeht.

Verlagsanstalt u. Druckerei A.-G.
(vorm. J. F. Richter) in Hamburg

89038314357

b89038314357a

Digitized by Google

89038314357

b89038314357a

Digitized by Google